

Bericht und Antrag

des 2. Sonderausschusses

zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
— Drucksache 7/5525 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat sich am 5. Juni 1974 dafür ausgesprochen, die Entschädigung seiner Mitglieder der Besteuerung zu unterwerfen. Er hat zugleich beschlossen, einen Beirat einzusetzen, der gutachtliche Vorschläge über Höhe, Zusammensetzung und Gestaltung der Entschädigung unterbreiten sollte.

Das Bundesverfassungsgericht verkündete am 5. November 1975 eine Entscheidung — 2 BvR 193/74 —, die über die Besteuerung der Entschädigung hinaus eine grundlegende Änderung der Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und eine neue Bemessung und Ausgestaltung der Entschädigung der Abgeordneten erforderlich machte.

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Dezember 1975 einen Sonderausschuß mit dem Auftrag eingesetzt, den Entwurf eines Gesetzes zu Artikel 48 des Grundgesetzes zu erarbeiten.

Auf der Grundlage des vom 2. Sonderausschuß am 23. Juni 1976 vorgelegten Entwurfs der in den als Drucksache 7/5531 veröffentlichten Materialien begründet ist, haben die Fraktionen von SPD, CDU/CSU und FDP am 29. Juni 1976 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages eingebracht, der eine weitgehende Lösung der aufgeworfenen Probleme enthält.

B. Lösung

1. Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages wird nach Grundsätzen, die für alle gleich sind, der Besteuerung unterworfen.

2. Die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird grundlegend geändert. Mit Annahme der Wahl sollen ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen. Dies soll künftig auch gelten für Professoren und Wahlbeamte auf Zeit. Sie erhalten somit während der Mandatszeit keine Ruhestandsbezüge. Es soll ferner sichergestellt werden, daß ein in den Bundestag gewählter Angehöriger des öffentlichen Dienstes nicht befördert werden kann, solange er dem Bundestag angehört oder nur kurzfristig in den öffentlichen Dienst zurückkehrt, obgleich er sich bereits um seine Wiederwahl bewirbt. Nach Beendigung des Mandats sollen Angehörige des öffentlichen Dienstes einen Anspruch auf Rückkehr in das frühere Dienstverhältnis behalten. Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so sollen ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand weiter ruhen.
3. Um der Chancengleichheit der Bewerber um einen Sitz im Bundestag willen wird der Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge während des Wahlvorbereitungsurlaubs für Wahlbewerber aus dem öffentlichen Dienst zunächst aufgehoben und eine einheitliche Regelung des Wahlvorbereitungsurlaubs für alle Wahlbewerber angestrebt. Es wird ferner der Kündigungsschutz erweitert.
4. Die Entschädigung der Abgeordneten soll gemessen an den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Richtlinien des Schutzes einer unabhängigen Mandatsausübung, der Bedeutung des Amtes, der damit verbundenen Verantwortung und Belastung sowie des ihm im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges 7500 DM monatlich betragen.
5. Beim Ausscheiden aus dem Bundestag ist ein neu ausgestaltetes Übergangsgeld vorgesehen. Es soll als Starthilfe für den Wiederaufbau einer beruflichen Existenz dienen oder den Anschluß an eine Altersversorgung bei den Abgeordneten sichern helfen, die wegen ihres fortgeschrittenen Alters nicht mehr in den Beruf zurückkehren können.
6. Die Altersentschädigung der Abgeordneten wird entsprechend dem neuen Charakter der Entschädigung künftig unmittelbar aus der Staatskasse gezahlt.
7. Die Mitglieder des Bundestages und die Versorgungsempfänger sollen einen Zuschuß zu den notwendigen Krankheitskosten oder zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten.
8. Beim Zusammentreffen der Entschädigung, des Übergangsgeldes oder der Altersentschädigung mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen ist eine Anrechnung vorgesehen.
9. Durch Übergangsregelungen wird gewährleistet, daß die Rechte der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder unberührt bleiben, die Vorschriften des Ent-

wurfs jedoch im Grundsatz für alle Mitglieder des 8. Deutschen Bundestages in gleicher Weise unabhängig davon gelten, ob sie bereits dem siebenten oder einem früheren Deutschen Bundestag angehörten.

C. Alternativen

Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes unter den Abgeordneten sollen unter bestimmten Mitgliedschafts- und Altersvoraussetzungen beim Ausscheiden aus dem Bundestag auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand mit Ruhegehalt versetzt werden. Zugleich soll für diesen Personenkreis die Zeit, für die nach dem Entwurf Übergangsgeld gezahlt wird, verkürzt werden. Bezüge aus anderen öffentlichen Kassen sollen jedoch nicht auf das Übergangsgeld angerechnet werden.

Für Wahlbeamte auf Zeit, deren Amt nach dem Gesetz nicht mehr mit der Mitgliedschaft im Bundestag vereinbar ist, soll eine Übergangsregelung vorgesehen werden.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder.

Durch die Besteuerung der Entschädigungen, Übergangsgelder, Versorgungsbezüge und anderer Leistungen nach diesem Gesetz entstehen Mehreinnahmen.

Durch die neue Bemessung oder Ausgestaltung der Entschädigung, der Aufwandsentschädigungen, des Übergangsgeldes, der Altersentschädigung sowie der Zuschüsse zu den Krankheitskosten oder den Krankenversicherungsbeiträgen entstehen Mehrausgaben für den Bund.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Durch den Wegfall von Bezügen während des Wahlvorbereitungsurlaubs, von Ruhegehältern, Vergütungen und Beihilfen für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie durch die Einführung von Anrechnungsvorschriften treten bei ihnen vielmehr Minderausgaben ein.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schmitt-Vockenhausen, Kunz (Berlin) und Spitzmüller

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat am 28. November 1975 den 2. Sonderausschuß mit dem Auftrag eingesetzt, ein Gesetz zu Artikel 48 des Grundgesetzes zu erarbeiten. Dieser hat in der Zeit vom 10. Dezember 1975 bis zum 23. Juni 1976 in siebzehn Sitzungen einen Gesetzentwurf erstellt, der Grundlage des von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages — Drucksache 7/5525 — wurde. Die Begründung ergibt sich aus der Drucksache 7/5531. Der Deutsche Bundestag hat diesen Entwurf in seiner 256. Sitzung am 1. Juli 1976 beraten und an den 2. Sonderausschuß federführend, an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Stellungnahmen abgegeben haben alle mitberatenden Ausschüsse, außerdem der Ausschuß für Arbeits- und Sozialordnung. Diese Stellungnahmen werden unter IV. dieses Berichts bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes behandelt, zu denen sie abgegeben wurden. Der 2. Sonderausschuß hat den Gesetzentwurf am 23. und 30. November 1976 abschließend beraten und dem Bundestag einstimmig empfohlen, ihn in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

1. Besteuerung

Die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages ist nicht mehr lediglich Ersatz des mit der Wahrnehmung des Mandats verbundenen besonderen Aufwands, sondern dient auch dazu, ihm und seiner Familie den Lebensunterhalt zu ermöglichen. Sie ist somit zu einem Einkommen geworden und daher wie alle Einkommen der Besteuerung zu unterwerfen, da die Beibehaltung der bisherigen Steuerfreiheit ein mit dem Gleichheitssatz unvereinbares Privileg wäre.

Das Gesetz ordnet die steuerpflichtigen Bezüge aus dem Abgeordnetenmandat der Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ im Sinne von § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) zu. Dadurch soll dem besonderen Charakter der Abgeordnetenbezüge Rechnung getragen werden.

2. Rechtsstellung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes unter den Abgeordneten

2.1. Bisheriges Recht

Beamte, Richter und Soldaten treten nach bisherigem Recht mit der Annahme der Wahl zum Bundestag in

den Ruhestand mit Ruhegehalt. Diese Folge gilt sinngemäß auch für die Angestellten des öffentlichen Dienstes. Diese bisher den Angehörigen des öffentlichen Dienstes für die Dauer ihres Mandats gezahlten Ruhegehälter oder entsprechenden Bezüge waren als Ausgleich dafür gedacht, daß nur sie im Unterschied zu den anderen Mitgliedern des Parlaments nicht weiter in ihrem Beruf tätig bleiben dürfen.

Nach Beendigung des Mandats können Beamte, Richter und Soldaten nach bisherigem Recht im Ruhestand verbleiben und weiterhin Ruhegehalt beziehen. Sofern sie noch die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Dienstverhältnis besitzen, können sie aber auch beantragen, wieder in das frühere Dienstverhältnis übernommen zu werden. Gegen ihren Willen kann sie der oberste Dienstherr jedoch nur dann wieder in das frühere Dienstverhältnis berufen, wenn sie bei Ausscheiden aus dem Parlament das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Angestellten des öffentlichen Dienstes sind demgegenüber verpflichtet, nach Beendigung des Mandats ihren Dienst wieder aufzunehmen. Wollen sie dies nicht, so müssen sie kündigen mit im allgemeinen nachteiligen Folgen für ihre Rechte aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

2.2. Neuregelung durch das Gesetz

Das nach bisherigem Recht aufgrund der Annahme des Mandats gezahlte Ruhegehalt ist nach dem „Diätenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 — 2 BvR 193/74 — ein mit dem Mandat verbundenes Privileg, das seine „Berechtigung innerhalb des Abgeordnetenrechts in dem Augenblick verloren (hat), in dem der Abgeordnete angemessen alimentiert wird“. Es verstößt danach gegen den formalisierten Gleichheitssatz, wonach jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht. Daher ist die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes grundlegend umzugestalten.

So ordnet das Gesetz für Beamte bei Annahme der Wahl das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis an (vgl. § 5). Mit entsprechenden oder sinngemäßen Folgen ist die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat auch für Richter und Soldaten sowie für die Angestellten des öffentlichen Dienstes vorgesehen (vgl. § 8). Erfaßt sind ferner die bisher von der Inkompatibilität ausgenommenen Wahlbeamten auf Zeit und grundsätzlich auch die Professoren an Hochschulen (vgl. aber § 9). Damit entfallen für diesen Personenkreis besonders die bisher gezahlten Ruhegehälter und entsprechenden Bezüge sowie der Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Das Gesetz geht ferner insgesamt von dem Grundsatz der Trennung der Lebensabschnitte von Amt und Mandat aus. So wird künftig die Mandatszeit nicht mehr auf die Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts angerechnet (vgl. § 7). Die Mitgliedschaft im Bundestag wird zudem künftig nur zur Hälfte beim Besoldungsdienstalter berücksichtigt, so wie es allgemein bei jeder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Zeit geschieht.

Der aus dem Bundestag ausscheidende Angehörige des öffentlichen Dienstes erhält wie bisher einen Rechtsanspruch auf Rückkehr in das frühere Dienstverhältnis (§ 6 Abs. 1). Er kann nur dann zur Rückkehr in das frühere Dienstverhältnis verpflichtet werden, wenn er dem Bundestag weder mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Kehrt er nicht in das frühere Dienstverhältnis zurück, so ruhen im Unterschied zum geltenden Recht seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand weiter (§ 6 Abs. 2 Satz 1). Er wahrt dadurch zwar seine bis zur Annahme des Mandats erworbenen Versorgungsansprüche, erhält aber bis zum Eintritt des Versorgungsfalles keine Ruhebezüge.

Schließlich stellt das Gesetz sicher, daß ein in den Bundestag gewählter Angehöriger des öffentlichen Dienstes nicht befördert werden kann, solange er dem Parlament angehört oder nur kurzfristig in den öffentlichen Dienst zurückkehrt, obgleich er sich bereits um seine Wiederwahl bewirbt (vgl. Artikel III bis VI).

2.3. Überleitung

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausscheidenden oder ausgeschiedenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes unter den Abgeordneten werden weiterhin nach bisherigem Recht behandelt. Sie können besonders unter den Voraussetzungen des § 3 des Rechtsstellungsgesetzes im Ruhestand verbleiben und somit auch schon vor Erreichen der allgemein für den Ruhestand vorgesehenen Altersgrenze ein Ruhegehalt beziehen.

Wiedergewählte Angehörige des öffentlichen Dienstes, die aufgrund bisherigen Rechts mit der Annahme des Mandats in den Ruhestand mit Ruhegehalt getreten sind, werden dagegen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wie erstmals in den Bundestag gewählte Angehörige des öffentlichen Dienstes behandelt (§ 36). Auch sie werden also künftig neben der Entschädigung kein Ruhegehalt mehr beziehen und auch im übrigen voll dem neuen Recht unterstehen.

Diese Überleitung verletzt keine verfassungsrechtlich geschützten Rechte des betroffenen Personenkreises, da seine bisherige Rechtsstellung nach Aussage des „Diätenurteils“ ein Privileg bedeutet, das dem formalisierten Gleichheitssatz widerspricht und seine Berechtigung in dem Augenblick verliert, in dem der Abgeordnete angemessen alimentiert wird (vgl. C IV 2 a der Gründe). Das Gesetz sieht eine solche angemessene „Alimentation“ vor und damit entfällt die Berechtigung für den Fortbestand der Regelung des bisherigen Rechtsstellungsgesetzes.

Die vorgesehene Überleitung ist aufgrund des auch im Abgeordnetenrecht geltenden formalisierten Gleichheitssatzes geboten. Es wäre ein Verstoß gegen diesen formalisierten Gleichheitssatz, wenn in ein und demselben Parlament die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zweierlei Recht unterlägen.

3. Mandat und Beruf

3.1. Wahlvorbereitungsurlaub

Artikel 48 Abs. 1 GG gibt jedem Bewerber um einen Sitz im Bundestag einen „Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub“. Das Gesetz konkretisiert diesen verfassungsrechtlich garantierten Wahlvorbereitungsurlaub in zweifacher Hinsicht (vgl. § 3). Es gibt nur einen Anspruch auf unbezahlten Urlaub und die Dauer dieses Urlaubs wird auf einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten vor dem Wahltag begrenzt. Das Gesetz beseitigt damit die bisherige Chancenungleichheit zwischen Arbeitnehmern der Privatwirtschaft und den Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes erhielten schon bisher aufgrund besonderer dienstrechtlicher Vorschriften auf Antrag einen Wahlvorbereitungsurlaub von zwei Monaten, während es den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft selbst überlassen war, mit ihrem Arbeitgeber die Dauer des Urlaubs auszuhandeln. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes besaßen zudem im Unterschied zu den übrigen Arbeitnehmern einen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge.

3.2. Verbot der Benachteiligung am Arbeitsplatz

Niemand darf nach Artikel 48 Abs. 2 Satz 1 GG gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Auch dieses Postulat wird vom Gesetz aufgenommen und dahin erweitert, daß allgemein Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat, seiner Annahme oder Ausübung für unzulässig erklärt werden (§ 2).

3.3. Anrechnung der Mandatszeit auf Berufs- und Betriebszeiten

Schließlich sieht der Entwurf vor, daß die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag bei Rückkehr in den Beruf nach Beendigung des Mandats auf Zeiten der Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet wird (§§ 4 und 7 Abs. 4 und 5).

4. Neufestsetzung der Leistungen

4.1. Entschädigung

Die Veränderung im Rechtscharakter der Abgeordnetenentschädigung und die Beseitigung der besonderen Rechte der Angehörigen des öffentlichen Dienstes unter den Abgeordneten machen eine neue Festsetzung und Ausgestaltung der von Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes verlangten Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages notwendig. Dies betrifft sowohl die Entschädigung als auch die Versorgungsleistungen und das Übergangsgeld. Dabei kann und darf die bisherige Regelung nicht als Maßstab herangezogen werden, weil sie von einem

anderen Rechtscharakter der Entschädigung ausgeht. Das Gesetz legt die Höhe der Entschädigung gemessen an den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Richtlinien der Verantwortung, der Belastung und des Rangs der Mitglieder des Deutschen Bundestages im Verfassungsgefüge neu fest. Als Orientierungshilfe für die Höhe der Entschädigung können insoweit die Bezüge von Amtsinhabern dienen, die einer vergleichbaren Verantwortung und Belastung unterliegen und die

- im Rahmen der Verfassungsordnung der Bundesrepublik politische Aufgaben erfüllen,
- als Hauptbeschäftigung ausgeübt werden,
- auf Zeit und nicht lebenslang ausgeübt werden, weil sie von Wahlen abhängen und die deshalb
- aktiven Wahlkampf und die Wahrnehmung zahlreicher Terminverpflichtungen außerhalb der bei anderen Berufen allgemein üblichen Arbeitszeiten vom Amtsinhaber fordern.

Kommunale Wahlämter erfüllen diese Voraussetzungen am ehesten. Von daher ergibt sich für die Höhe der Entschädigung ein Rahmen zwischen 9 800 DM und 6 700 DM monatlich.

Im Hinblick darauf, daß sich diese Wahlämter im Bereich der Exekutive auf kommunaler Ebene befinden, muß bei einem Vergleich mit dem Amt eines Mitglieds des Bundestages die Priorität der Bundeszuständigkeit vor der kommunalen Zuständigkeit und der Vorrang der Legislative vor der Exekutive berücksichtigt werden.

Zugleich ist hinsichtlich der Belastung zu berücksichtigen, daß die Mitglieder des Bundestages in ständigem Wechsel sowohl am Sitz des Bundestages als auch außerhalb Bonn, insbesondere in ihrem Wahlkreis tätig sein müssen. Das bedeutet, daß die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages im Rahmen der vergleichbaren Amtsbezüge zwischen 6 700 und 9 800 DM nicht im Bereich der Untergrenze festgesetzt werden kann. Andererseits ist bei einem Vergleich der Ämter im Hinblick auf die Obergrenze auch zu berücksichtigen, daß die genannten kommunalen Ämter sich hinsichtlich der Belastung der Amtsinhaber von dem Amt des Mitglieds des Bundestages dadurch unterscheiden, daß die kommunalen Amtsinhaber zur Dienstleistung in ihrem Amt verpflichtet sind und insbesondere in ihrer Eigenschaft als Behördenchefs Vorgesetzte einer oft großen Zahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind. Aus diesem Grunde muß die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages nicht im Bereich der Obergrenze eingeordnet werden.

Das Gesetz setzt somit einen zwischen diesen beiden Grenzen liegenden monatlichen Betrag von 7 500 DM fest (§ 11), der der Verantwortung und Belastung eines Mitglieds des Bundestages und seinem Rang im Rahmen des Verfassungsgefüges der Bundesrepublik angemessen ist.

2.2. Übergangsgeld

Während die Entschädigung den Lebensunterhalt des Abgeordneten für die Zeit der Mitgliedschaft im Parlament sichert, dient das Übergangsgeld

(§ 18) für die ausscheidenden Abgeordneten, die sich wieder eine berufliche Existenz aufbauen müssen, als Starthilfe. Den ausscheidenden Abgeordneten, die wegen ihres fortgeschrittenen Lebensalters nicht mehr in ihren Beruf zurückkehren, aber noch nicht die Altersvoraussetzungen für eine Altersentschädigung oder eine Altersversorgung aus dem Beruf erreicht haben, kann das Übergangsgeld die Zeit bis zum Beginn der Altersentschädigung überbrücken.

Dieser Zweckbestimmung entsprechend macht das Gesetz die Gesamthöhe des Übergangsgeldes allein von der Mitgliedschaftsdauer im Parlament und nicht vom Lebensalter abhängig. Denn je länger sich ein Abgeordneter aufgrund des Mandats aus seinem bisherigen beruflichen Leben entfernt hat, desto schwieriger ist für ihn die Wiedereingliederung in den Beruf oder desto weniger ist ihm eine Rückkehr überhaupt möglich. Die Zeit, für die Übergangsgeld geleistet wird, ist jedoch auf längstens drei Jahre begrenzt worden.

2.3. Altersentschädigung

Das Gesetz ersetzt die bisher bestehende Altersversorgung auf Versicherungsgrundlage durch eine Altersentschädigung, die ohne Beitragsleistungen der Mitglieder des Bundestages aus der Staatskasse gezahlt wird. Die bisherige versicherungsrechtliche Lösung beruhte auf der Überlegung, daß der Abgeordnete mit seiner Entschädigung lediglich einen Ausgleich für mandatsbedingten Aufwand erhalte und daher auch keine Pension aus der Staatskasse erhalten könne. Die Versicherung bot darüber hinaus die Möglichkeit, von einer Anrechnung der Versorgungsleistungen auf Bezüge aus öffentlichen Kassen abzusehen. Weil die auf der bisherigen Rechtsnatur der Abgeordneten-Entschädigung beruhenden Überlegungen nicht mehr zutreffen, wurde nunmehr die Form einer öffentlich-rechtlichen Altersversorgung ohne Beitragszahlung gewählt.

2.3. Krankenvorsorge

Zur Vollalimentierung aus der Staatskasse gehört auch die Krankenvorsorge (§ 27). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß durch die Neuregelung der Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ca. 40 v. H. der Mitglieder des Bundestages ihren Beihilfeanspruch aus dem bisherigen Dienstverhältnis verlieren. Das Gesetz sieht daher grundsätzlich die Erstattung der Kosten für Krankheits-, Geburts- und Todesfälle in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Bundesbeamte vor und ermöglicht wahlweise die Zahlung eines Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen.

5. Anrechnung

Aufgrund der veränderten Rechtsnatur und Bemessung der Entschädigung ist mit Rücksicht auf das Verbot der Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen und den Gleichheitssatz beim Zusammentreffen der Entschädigung oder Altersentschädigung mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen eine Anrechnung erforderlich (§ 29). Das Gesetz sieht vor, daß beim

Zusammentreffen der Entschädigung mit Bezügen aus einem kompatiblen Amt die Entschädigung oder beim Zusammentreffen der Entschädigung mit Versorgungsbezügen letztere grundsätzlich um die Hälfte gekürzt werden, beim Zusammentreffen der Altersentschädigung mit Bezügen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst die Altersentschädigung grundsätzlich um die Hälfte des die Entschädigung übersteigenden Gesamtbetrages ruht und schließlich beim Zusammentreffen der Altersentschädigung mit anderen Versorgungsbezügen ebenfalls die Altersentschädigung um die Hälfte des die Entschädigung übersteigenden Gesamtbetrages gekürzt wird. Diese Regelung orientiert sich damit an den im Beamtenrecht geltenden Grundsätzen. Mit Rücksicht auf die im Gesetz weitgehend verwirklichte Trennung der Lebensabschnitte von Beruf und Mandat sowie den Grundsatz der Chancengleichheit der aus dem öffentlichen Dienst stammenden Abgeordneten im Verhältnis zu den anderen Abgeordneten folgt sie jedoch nicht streng den beamtenrechtlichen Vorschriften, sondern beschränkt sich darauf, ein Übermaß an Bezügen aus verschiedenen öffentlichen Kassen zu verhindern.

III. Noch zu lösende Probleme

1. Wahlvorbereitungsurlaub

Das Gesetz gibt nur einen Anspruch auf unbezahlten Wahlvorbereitungsurlaub. Es sieht weiter vor, daß Angehörigen des öffentlichen Dienstes der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub im Unterschied zum bisherigen Recht nur unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt wird. Dadurch soll die bisherige Chancenungleichheit zwischen Arbeitnehmern der Privatwirtschaft, Angehörigen freier Berufe sowie anderen Selbständigen und den Angehörigen des öffentlichen Dienstes beseitigt werden.

Das Gesetz untersagt es allerdings Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht, von sich aus ihren Arbeitnehmern auch während des Wahlvorbereitungsurlaubs das Arbeitsentgelt ganz oder teilweise weiterzuzahlen. Dadurch könnte nunmehr das Gesetz die Chancengleichheit der Bewerber aus dem öffentlichen Dienst und hier besonders der Bewerber beeinträchtigen, die nicht dem amtierenden Bundestag angehören. Diese Folge könnte nur dadurch vermieden werden, daß die bisherige Sonderregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf alle Parlamentsbewerber ausgedehnt und sie alle für die Zeit des Wahlvorbereitungsurlaubs in gleicher Weise finanziell abgesichert würden. Der Ausschuß hat davon jedoch aus mehreren Gründen abgesehen. Eine Fortzahlung des Gehalts oder des Lohns könnte besonders kleinere Betriebe in unzumutbarer Weise belasten. Außerdem würde eine solche Lösung nicht die Angehörigen freier Berufe und andere Selbständige erfassen, die durch die Vorbereitung ihrer Wahl einen erheblichen Verdienstaufschlag erleiden können. Von daher wäre nur eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln als sachgerechte Lösung in Frage gekommen. Die Kosten

des Gesetzes wären dadurch wesentlich angestiegen. Es bestünde auch die Gefahr, daß ein aus Bundesmitteln finanzierter Wahlvorbereitungsurlaub mißbräuchlich in Anspruch genommen werden könnte. Das Gesetz sieht daher nur einen Anspruch auf unbezahlten Wahlvorbereitungsurlaub vor. Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß diese Regelung überdacht und geprüft werden sollte, ob eine einheitliche Entschädigung für alle Parlamentsbewerber eingeführt werden kann, die aber zugleich denkbaren Mißbrauch weitgehend ausschließt.

2. Steuerliche Berücksichtigung der Wahlkampfkosten

Das Gesetz sieht vor, daß Wahlkampfkosten für die Erlangung eines Bundestags- oder Landtagsmandats nicht als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Der Ausschuß hat sich bei dieser Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschuß vom 9. März 1976 — 2 BvR 89/74 —) hat auch ein nicht parteigebundener Bewerber um ein Bundestags- oder Landtagsmandat einen Anspruch auf Wahlkampfkostenersatzung aus der Staatskasse. Aus diesem Grund steht der im Gesetz vorgesehene Regelung nicht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 8. März 1974, BStBl. II S. 407) entgegen, wonach die Wahlkampfkosten eines Bewerbers um ein kommunales Wahlamt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar sind, da diesem Personenkreis keine Erstattung von Wahlkampfkosten aus der Staatskasse zusteht. Das Gesetz sieht von einer steuerlichen Berücksichtigung der Wahlkampfkosten auch deshalb ab, weil sie wegen der je nach Einkommenshöhe unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen die Gefahr in sich birgt, den Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlbewerber zu beeinflussen (vgl. dazu den oben zitierten Beschluß des BVerfG unter B. II. 5). Gleichwohl ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Frage der steuerlichen Behandlung der Wahlkampfkosten noch einmal grundsätzlich geprüft werden muß.

3. Gesetzliche Vorkehrungen gegen „sog. Beraterverträge“

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 1975 — 2 BvR 193/74 — „gesetzliche Vorkehrungen dagegen“ verlangt, „daß Abgeordnete Bezüge aus einem Angestelltenverhältnis, aus einem sog. Beratervertrag oder ähnlichem, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhalten, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, sie würden im Parlament die Interessen des zahlenden Arbeitgebers, Unternehmers oder der zahlenden Großorganisation vertreten und nach Möglichkeit durchzusetzen versuchen“. Der Ausschuß hat sich auch auf Empfehlung des Innenausschusses mit dieser Frage auseinandergesetzt. Die erörterten denkbaren Lösungen machen jedoch weitreichende Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erforderlich. Gegen Ent-

scheidungen des Bundestages müßte dem betroffenen Abgeordneten zudem der Weg der Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht eröffnet werden, was nur durch eine Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht geschehen könnte. Es könnte sich schließlich als notwendig erweisen, Vorschriften über die Feststellung und Einziehung unzulässiger Einkünfte aus „sog. Beraterverträgen“ zu treffen, die eine Amtshilfe anderer Stellen vorsehen. Diese Fragen bedürfen einer eingehenden weiteren Beratung in den zuständigen Gremien und Ausschüssen des Bundestages. Der 2. Sonderausschuß konnte daher noch keine ausgereiften gesetzlichen Vorkehrungen gegen „sog. Beraterverträge“ im Sinne des „Diätenurteils“ vorlegen. Er ist zudem der Ansicht, daß die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 21. September 1972 — Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages — dem Abschluß „unechter“ Beraterverträge bereits entgegenwirken, fordert aber den achten Deutschen Bundestag auf, sich dieser Frage gleichwohl vorrangig anzunehmen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Artikel I ist gegenüber dem Entwurf vom Ausschuß neu und systematisch besser gegliedert worden. Die neue Reihenfolge der §§ ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

1. Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

§ 1 (statt §§ 1 bis 3 und 40 des Entwurfs)

2. Abschnitt

Mitgliedschaft im Bundestag und Beruf

§ 2 Schutz der freien Mandatsausübung
(= § 4 Entwurf)

§ 3 Wahlvorbereitungsurlaub
(= § 5 Entwurf)

§ 4 Berufs- und Betriebszeiten
(= § 6 Entwurf)

3. Abschnitt

Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

§ 5 Ruhen der Rechte und Pflichten
(= § 7 Entwurf)

§ 6 Wiederverwendung nach Beendigung
des Mandats
(= § 8 Entwurf)

§ 7 Dienstzeiten
(= § 9 Entwurf)

§ 8 Beamte auf Zeit, Richter, Soldaten
und Angestellte
(= § 11 Entwurf)

§ 9 Professoren
(= § 12 Entwurf)

§ 10 Wahlbeamte auf Zeit

4. Abschnitt

Leistungen an Mitglieder des Bundestages

§ 11 Entschädigung
(= § 13 Entwurf)

§ 12 Amtsausstattung
(= § 25 Entwurf)

§ 13 Wegfall des Anspruchs auf Aufwands-
entschädigung
(= § 26 Entwurf)

§ 14 Kürzung der Tagegeldpauschale
(= § 27 Entwurf)

§ 15 Bezug anderer Tage- und Sitzungsgelder
(= § 28 Entwurf)

§ 16 Freifahrtberechtigung und Erstattung
von Fahrtkosten
(= § 29 Entwurf)

§ 17 Dienstreisen
(= § 30 Entwurf)

5. Abschnitt

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen

§ 18 Übergangsgeld
(= § 14 Entwurf)

§ 19 Anspruch auf Altersentschädigung
(= § 16 Entwurf)

§ 20 Höhe der Altersentschädigung
(= § 18 Entwurf)

§ 21 Berücksichtigung von Landtagszeiten
(= § 19 Entwurf)

§ 22 Gesundheitsbeschädigung
(= § 20 Entwurf)

§ 23 Versorgungsabfindung
(= § 17 Entwurf)

§ 24 Sterbegeld
(= § 15 Entwurf)

§ 25 Hinterbliebenenversorgung
(= § 21 Entwurf)

§ 26 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften
(= § 23 Entwurf)

6. Abschnitt

Erstattung von Heilbehandlungskosten, Unterstützungen

§ 27 Erstattung von Heilbehandlungskosten
(= § 24 Abs. 1 Entwurf)

§ 28 Unterstützungen
(= § 24 Abs. 2 Entwurf)

7. Abschnitt

Anrechnung bei Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

§ 29 (= § 22 Entwurf)

8. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 30 Bericht über Angemessenheit der Leistungen
(= § 31 Entwurf)

§ 31 Verzicht und Übertragbarkeit
(= § 43 Entwurf)

§ 32 Zahlungsvorschriften
(= § 41 Entwurf)

§ 33 Aufrundung
(= § 42 Entwurf)

§ 34 Ausführungsbestimmungen
(= § 44 Entwurf)

9. Abschnitt

Übergangsregelungen

§ 35 Ersatz der Aufwendungen für Mitarbeiter
(neu)

§ 36 Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes
(= § 10 Entwurf)

§ 37 Versorgung vor 1968 ausgeschiedener Mitglieder
(= § 34 Entwurf)

§ 38 Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
(= § 39 Entwurf)

§ 39 Anrechnung früherer Versorgungsbezüge
(= § 38 Entwurf)

§ 40 Gekürzte Versorgungsabfindung
(= § 37 Entwurf)

§ 41 Fortsetzung der Todesfallversicherung
(= § 32 Entwurf)

§ 42 Umwandlung oder Auflösung der Todesfallversicherung
(= § 33 Entwurf)

§ 43 Weiterzahlung des Übergangsgeldes
(= § 35 Entwurf)

§ 44 Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld
(= § 36 Entwurf)

10. Abschnitt

Geltungsbereich, Inkrafttreten

§ 45 Berlin-Klausel
(= § 45 Entwurf)

§ 46 Inkrafttreten
(= § 46 Entwurf)

Die nachstehende Einzelbegründung folgt der vom Ausschuß beschlossenen Neugliederung des Gesetzes. Soweit die Änderungen nicht begründet werden, handelt es sich um redaktionell oder systematisch bedingte Änderungen oder Ergänzungen. Soweit nichts anderes vermerkt ist, wurden die Beschlüsse im 2. Sonderausschuß einstimmig gefaßt.

Zu § 1 — Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

Der Ausschuß hat auf Empfehlung des Rechts- und des Innenausschusses davon abgesehen, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag in diesem Gesetz zu regeln und die entsprechenden Vorschriften aus dem Bundeswahlgesetz zu übernehmen, da dies der deutschen Wahlrechtstradition widersprechen und dem Bundeswahlgesetz eine entscheidende Regelung nehmen würde. Statt dessen ist ein Hinweis auf das Bundeswahlgesetz aufgenommen worden.

Zu § 2 — Schutz der freien Mandatsausübung

Der Ausschuß ist der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, den Kündigungsschutz des Absatzes 3 für sechs Monate nach dem Wahltag auch auf nicht gewählte Bewerber auszudehnen, nicht gefolgt, da eine solche Erweiterung des Kündigungsschutzes nicht geboten erscheint und auch den Regelungsbereich dieses Gesetzes überschreiten könnte.

In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „durch den Arbeitgeber“ gestrichen worden. Damit soll auf Anregung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sichergestellt werden, daß wie bei Arbeitnehmern auch bei Personengesellschaften, Organmitgliedern von Kapitalgesellschaften und anderen Dienstnehmern die Kündigung aus wichtigem Grunde weiterhin zulässig bleibt.

Der Ausschuß hält dagegen die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung angeregte Klarstellung, daß der Kündigungsschutz nur bei Einreichung eines ernst gemeinten Wahlvorschlags gelten solle, nicht für erforderlich, da Begriff und Voraussetzungen des Wahlvorschlags bereits in den §§ 18 ff. des Bundeswahlgesetzes ausreichend geregelt sind.

Der Ausschuß hält es ferner aus der Natur der Sache nicht für möglich, dem weiteren Anliegen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu entsprechen und die in Absatz 1 enthaltenen Grundsätze auch auf Angehörige freier Berufe und andere Selbständige auszudehnen.

Zu § 3 — Wahlvorbereitungsurlaub

Der bisherige Satz 3, der eine Ausnahme für Richter vorsah, wurde auf Vorschlag des Innenausschusses durch Mehrheitsbeschluß gestrichen. Damit erhalten künftig die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ohne Ausnahme für die Zeit des Wahlvorbereitungsurlaubs keine Bezüge. Es wird insoweit auf die Artikel III bis VI verwiesen.

Der Ausschuß ist der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, statt des Begriffs „Urlaub“ die Formulierung „von der Arbeit ohne Entgelt freizustellen“, nicht gefolgt, weil lediglich der Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge ausgeschlossen, jedoch einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes die Fortzahlung der Bezüge nicht untersagt werden sollte.

Zu § 4 — Berufs- und Betriebszeiten

Der bisherige Absatz 2 wurde aus systematischen Gründen als Absatz 4 und Absatz 5 Halbsatz 1 in § 7 übernommen.

In Absatz 2 wurde vom Ausschuß sichergestellt, daß die Anrechnung der Betriebszeit sich lediglich auf die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen, nicht jedoch auf die Höhe der betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung auswirkt. Diese Regelung entspricht dem vom Abgeordnetengesetz verfolgten Grundsatz der Trennung der Lebensabschnitte von Beruf und Mandat.

Zu § 5 — Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Im Unterschied zum bisherigen Recht tritt der Beamte mit Annahme der Wahl nicht mehr in den Ruhestand, sondern es wird das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis angeordnet. Er scheidet damit aus dem Amt aus — eine Ausnahme gilt insoweit nur für Professoren an einer Hochschule (siehe S. 16 der Materialien — Drucksache 7/5531 —); die Verwaltung ist daher nicht gehindert, seine Stelle neu zu besetzen.

Auch während des Ruhens der Rechte und Pflichten sind die in den Bundestag gewählten Beamten berechtigt, unter den allgemein im Beamtenrecht geltenden Voraussetzungen die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Durch das Ruhen der Rechte und Pflichten wird auch nicht die Möglichkeit beeinträchtigt, einen Berufssoldaten nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen. Ebenso können nach geltendem Beamtenrecht Beamte im einstweiligen Ruhestand während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach den in den Beamtengesetzen bestimmten Lebensjahren oder wegen Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden; der Ausschuß ist daher der Empfehlung des Innenausschusses gefolgt, Satz 2 des bisherigen § 7 Abs. 2 des Entwurfs zu streichen.

Der Ausschuß hat auf Empfehlung des Innenausschusses ferner beschlossen, daß ein in den Bundestag gewählter Beamter seine Amts- oder Dienstbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen darf (Absatz 1 Satz 2), um den Eindruck zu vermeiden, er sei neben dem Mandat weiterhin in der Exekutive tätig.

Ebenfalls auf Empfehlung des Innenausschusses sieht das Gesetz vor, daß unfallverletzten Beamten wäh-

rend der Mitgliedschaft im Parlament die Ansprüche auf Heilverfahren und Unfallausgleich (§§ 33 bis 35 BeamtVG) erhalten bleiben (Absatz 1 Satz 3).

Der Ausschuß lehnte dagegen den Antrag zu Absatz 2, die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten nur für die ersten fünf Jahre ihres einstweiligen Ruhestandes den aktiven Beamten gleichzustellen und sie danach mit ihren Ruhestandsbezügen wie andere Ruhestandsbeamte in die Anrechnung nach § 29 Abs. 2 einzubeziehen, aus den in der Begründung zu § 7 Abs. 2 des Entwurfs genannten Erwägungen (S. 15/16 der Materialien — Drucksache 7/5531) mit Mehrheit ab.

Der auf Empfehlung des Innenausschusses neu hinzugefügte Absatz 3 regelt die Rechtsstellung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Bei diesem Personenkreis bleibt das aktive Dienstverhältnis neben dem Mandat bestehen. Beamte auf Widerruf können daher auch während der Mitgliedschaft im Bundestag die Laufbahnprüfung ablegen. Nach bestandener Laufbahnprüfung und Ernennung zum Beamten auf Probe treten jedoch wie bei den anderen aktiven Beamten die Rechtsfolgen des Absatzes 1 ein: die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen.

Siehe im übrigen die Begründung zu § 9.

Zu § 6 — Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

Der Ausschuß hat diese Vorschrift aufgrund der Stellungnahme des Innenausschusses grundlegend umgestaltet. Nach dem Entwurf war der aus dem Bundestag ausscheidende Beamte grundsätzlich verpflichtet, sein früheres Dienstverhältnis fortzusetzen. Er konnte allerdings das weitere Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis beantragen, sofern er dem Bundestag mindestens zwei Wahlperioden angehört hatte. Der Entwurf hätte dadurch im Einzelfall zu Härten für die Betroffenen und Schwierigkeiten für die Verwaltung führen können. Das Gesetz sieht daher vor, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend dem bisherigen Recht nur auf ihren Antrag in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen sind (Absatz 1). Gegen ihren Willen können zur Wiederaufnahme des Dienstes nur die Angehörigen des öffentlichen Dienstes verpflichtet werden, die dem Bundestag nicht mindestens zwei Wahlperioden angehört noch beim Ausscheiden aus dem Parlament das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben (Absatz 2 Satz 2). Eine Ausnahme ist insoweit aber vorgesehen für solche aus dem öffentlichen Dienst stammende Abgeordnete, die während der Mandatszeit zugleich Mitglieder der Bundesregierung waren (Absatz 2 Satz 3). Entgegen der Empfehlung des Innenausschusses kann der zur Rückkehr in das frühere Dienstverhältnis verpflichtete Angehörige des öffentlichen Dienstes diese nach dem Gesetz nicht um die Zeit hinausschieben, für die er Übergangsgeld nach § 18 erhält. Eine solche Regelung stünde nicht im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Übergangsgeldes.

Kehrt der Angehörige des öffentlichen Dienstes nach Ausscheiden aus dem Bundestag nicht in das frühere Dienstverhältnis zurück, so ruhen nach dem Gesetz die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand (Absatz 2 Satz 1). Dadurch bleiben seine bis zur Annahme des Mandats erworbenen Versorgungsanswartschaften erhalten. Versorgungsbezüge aus dem Dienstverhältnis erwachsen ihm jedoch erst dann, wenn er die allgemein für den Ruhestand festgesetzte Altersgrenze erreicht oder wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird. Seine Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden somit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nach den für alle Beamten geltenden Vorschriften eingefroren. Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhält er die bis zur Annahme des Mandats erdienten Versorgungsbezüge.

Der Innenausschuß hat demgegenüber empfohlen, daß Beamte nach Beendigung des Mandats auf Antrag in den Ruhestand mit Ruhegehalt versetzt werden sollen, wenn sie dem Bundestag mindestens drei Wahlperioden angehört und beim Ausscheiden aus dem Bundestag das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie dem Bundestag mindestens zwei Wahlperioden angehört und das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Entsprechende Regelungen sollten für die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes getroffen werden. Zugleich sollte für diesen Personenkreis die Zeit, für die nach dem Entwurf Übergangsgeld gezahlt wird, verkürzt werden. Bezüge aus anderen öffentlichen Kassen sollten auf dieses verkürzte Übergangsgeld jedoch nicht angerechnet werden.

Der Ausschuß konnte diesen Empfehlungen des Innenausschusses aus rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht folgen. Angehörige des öffentlichen Dienstes sollen ebenso wie Arbeitnehmer aus der Privatwirtschaft nach Beendigung des Mandats in ihren Beruf zurückkehren oder ohne Bezüge ausscheiden. Das mit der Annahme und Ausübung des Bundestagsmandats verbundene berufliche Risiko ist für Angehörige des öffentlichen Dienstes trotz des für alle Arbeitnehmer vorgesehenen erweiterten Kündigungsschutzes (§ 2 Abs. 3) im allgemeinen geringer als für Abgeordnete aus anderen Berufsgruppen. Diese Ungleichheit würde größer, wenn die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei Ausscheiden aus dem Parlament das Recht auf vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand eingeräumt erhielten. Dies widerspräche jedoch dem grundsätzlichen Anliegen des Gesetzes, mehr Chancengleichheit für Parlamentsbewerber aus allen Schichten und Gruppen des Volkes zu schaffen und damit eine ausgewogenere Zusammensetzung des Parlaments zu erreichen. Die Einräumung eines Rechts auf vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand bei Beendigung des Mandats ist auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Eine solche Regelung könnte ein mit dem Mandat verbundenes Privileg bedeuten, das im Sinne des Diäten-Urteils ebenso als verfassungswidrig beurteilt werden könnte wie der bisher bei Annahme eines Mandats gewährte Ruhestand und die während der Mandats-

zeit gezahlten Ruhestandsbezüge. Ein vorzeitiger Ruhestand mit Ruhegehalt ist auch nicht unbedingt erforderlich, um bei dem betroffenen Personenkreis persönliche Härten zu vermeiden. Denn das Übergangsgeld und die Altersentschädigung sind so ausgestaltet, daß ein Abgeordneter, der das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag drei Wahlperioden angehört hat, um des erforderlichen Lebensunterhalts willen nicht gezwungen ist, in den Beruf zurückzukehren. Dies gilt besonders im Hinblick darauf, daß die Altersentschädigung entsprechend einer weiteren Empfehlung des Innenausschusses anders gestaffelt wird (siehe §§ 19 und 20 sowie deren Begründung). Damit sind auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes wie alle anderen Abgeordneten mit den entsprechenden Alters- und Mitgliedschaftsvoraussetzungen beim Ausscheiden aus dem Bundestag gesichert.

Aus den gleichen Gründen folgte der Ausschuß auch nicht dem Antrag, eine vorzeitige Pensionierung aus dem Dienstverhältnis nach 16jähriger Mitgliedschaftsdauer zu ermöglichen. Eine Minderheit hielt diese Regelung für verfassungsrechtlich vertretbar, da eine Pensionierung bei vollendetem fünfundfünfzigstem Lebensjahr und langjähriger Parlaments-tätigkeit den Belangen der öffentlichen Verwaltung entspreche.

Zu § 7 — Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf sind im wesentlichen redaktioneller oder klarstellender Natur. Siehe im übrigen die Begründung zu §§ 4 und 23 Abs. 5.

Zu § 8 — Beamte auf Zeit, Richter, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Diese Vorschrift ist auf Empfehlung des Innenausschusses auf Beamte auf Zeit erstreckt und um eine Definition des öffentlichen Dienstes erweitert worden. Der Ausschuß hält es dagegen nicht für erforderlich und zudem für verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, auch die Arbeiter des öffentlichen Dienstes in die Inkompatibilitätsregelung des Gesetzes mit einzubeziehen. Inkompatibilitäten sind nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Januar 1975 — 2 BvR 193/74 — als Beschränkungen der Wählbarkeit im weiteren Sinne anzusehen, die nur aufgrund und nur im Rahmen des Artikels 137 Abs. 1 GG zulässig sein sollen [BVerfGE 38, 326 (337/338)]. Die Arbeiter des öffentlichen Dienstes sind unter den dort genannten Personengruppen jedoch nicht aufgeführt.

Zu § 9 — Professoren

Im Unterschied zum bisherigen Recht ist das Amt des Professors an einer Hochschule mit dem Mandat künftig nicht mehr vereinbar (siehe aber die Übergangsregelung des § 46 Abs. 2). Entgegen der Stellungnahme des Innenausschusses hält der Ausschuß jedoch eine Regelung für erforderlich, die der besonderen Rechtsstellung der Professoren Rechnung trägt. Er ist allerdings nicht der Ansicht, daß diese Regelung in ihren Grundzügen bereits in diesem Gesetz

bundeseinheitlich vorgezeichnet werden sollte. Es sollte vielmehr den Ländern überlassen bleiben, welche Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Professors erhalten bleiben sollen, so wie dies bereits in § 12 des Entwurfs vorgesehen ist. Der Ausschuß hat daher mit Mehrheit die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 7 des Entwurfs abgelehnt, wonach das Ruhen der Rechte und Pflichten eines Professors aus dem Dienstverhältnis mit der Maßgabe gelten sollte, „daß ihnen das Recht, an der Hochschule zu forschen und zu lehren, erhalten bleibt“ und die Länder durch Gesetz vorsehen können, daß ihnen weitere Rechte und Pflichten erhalten bleiben, deren Wahrnehmung mit der Ausübung des Mandats vereinbar ist.

Zu § 10 — Wahlbeamte auf Zeit

Die Wahlbeamten auf Zeit sind im Unterschied zum bisherigen Recht in die Inkompatibilitätsregelungen dieses Gesetzes einbezogen. Sie erhalten daher wie die übrigen Beamten nach diesem Gesetz einen Rechtsanspruch auf Rückkehr in das frühere Dienstverhältnis (§ 6 Abs. 1). Der Dienstherr wird diesen Anspruch jedoch nicht immer erfüllen können, da der Wahlbeamte auf Zeit mit der Annahme des Mandats aus seinem Amt ausgeschieden (siehe § 7 Abs. 1 und dessen Begründung) und ein Nachfolger gewählt worden ist. Der Ausschuß hat daher auf Empfehlung des Innenausschusses beschlossen, daß die Länder für Wahlbeamte auf Zeit eine von § 6 abweichende gesetzliche Regelung treffen können.

Siehe im übrigen die Erläuterungen zu § 46.

Zu § 11 — Entschädigung

Der Ausschuß setzte die Entschädigung aus den oben unter II.4.1. genannten Gründen auf 7 500 DM fest. Gegenüber dem im Entwurf vorgesehenen Betrag von 7 000 DM berücksichtigte der Ausschuß, daß dieser auf dem für 1975 erstellten Gutachten des Beirats für Entschädigungsfragen beruht und daß die jetzt im Gesetz festzulegende Entschädigung zudem für die Jahre 1977 und 1978 unverändert bleibe.

Der Ausschuß übernimmt folgenden in der Stellungnahme des Rechtsausschusses enthaltenen Hinweis auf das „Diätenurteil“: Das Bundesverfassungsgericht erklärt dort, die Entschädigung habe „anderen Zwecken als dem der Unterhaltssicherung, beispielsweise einer Mitfinanzierung der Fraktion oder politischen Partei oder der Beteiligung an Wahlkosten, . . . nicht zu dienen“ [BVerfGE 40, 296 (316)]. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung ist dieser Gesichtspunkt berücksichtigt worden. Es ist daher notwendig, daß die bisherige Praxis der Mitfinanzierung von Fraktion und Partei durch die Abgeordneten überdacht und künftig möglichst eingestellt oder zumindest eingeschränkt wird.

Zu § 12 — Amtsausstattung

Der Ausschuß ist ebenso wie der mitberatende Finanzausschuß der Auffassung, daß die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung sachgerecht ist, wonach die bei dem Abgeordneten durch die Ausübung seines Mandats veranlaßten Aufwendungen

durch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung abgegolten werden mit der Folge, daß daneben ein Werbungskostenabzug für die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen nicht mehr möglich ist.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß allein die pauschalierte Abgeltung der mandatsbedingten Aufwendungen, die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassen worden ist, dem Status und der besonderen Aufgabenstellung des Abgeordneten gerecht wird.

Der Ausschuß hat der Anregung des Finanzausschusses entsprochen und die im Entwurf vorgesehenen drei Pauschalen zu einer Gesamtpauschale zusammengefaßt. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die von dem Pauschalbetrag erfaßten Aufwendungen bei den einzelnen Abgeordneten in unterschiedlicher Zusammensetzung anfallen. Aus diesem Grund kann auch die in den Materialien zu dem Entwurf (Drucksache 7/5531) vorgenommene Zuordnung der Pauschalen zu einzelnen Aufwandsarten nur noch beschränkt als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Die im Gesetz vorgesehene Gesamtpauschale berücksichtigt die Aufwendungen, die einem Abgeordneten typischerweise entstehen. Die Pauschale soll die in § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Aufwendungen abgelten. Sie unterscheiden sich von den übrigen Aufwendungen dadurch, daß für sie eine Einzelerstattung nicht vorgesehen ist. Die in Nummer 3 genannten Kosten für Fahrten erfassen dabei nicht nur die Kilometerkosten bei der Führung des eigenen Kraftfahrzeuges, sondern auch Taxifahrten, Fahrervergütungen und andere Fahrkosten.

Der Ausschuß folgte nicht der Empfehlung des Beirats für Entschädigungsfragen, die monatliche Kostenpauschale danach zu staffeln, ob der Abgeordnete ein (Wahlkreis-)Büro innerhalb oder außerhalb seiner Wohnung unterhalte. Denn vergleichbare Mehrkosten entstehen in beiden Fällen. Der Vorschlag des Beirats ist zudem nur schwer praktikabel und erforderte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

Der Ausschuß übernahm dagegen die Anregung des Haushaltsausschusses, die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nicht wie im Entwurf vorgesehen im Abgeordnetengesetz selbst der Höhe nach festzulegen, sondern sie „nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes“ zu erstatten. Auf diese Weise ist es möglich, die für die Mitarbeiter notwendigen Anpassungen unabhängig von den für die Abgeordneten vorzunehmenden Leistungsanpassungen durchzuführen, ohne dadurch jedoch das Gesetzgebungsverfahren weniger transparent zu machen. Der Anregung, ebenso bei den Pauschalen für die Abgeordneten zu verfahren, schloß sich der Ausschuß nicht an. Diese Leistungen unterliegen der Prüfungs- und Berichtspflicht des Präsidenten gemäß § 30.

Auf Antrag beschloß der Ausschuß schließlich, § 25 Abs. 8 Satz 2 des Entwurfs zu streichen, da bei der Erstattung von Kosten für die Beschäftigung von Mitarbeitern alle Abgeordneten gleichbehandelt werden sollten.

Zu § 14 — Kürzung der Kostenpauschale

Der Entwurf sah eine Tagesgeldpauschale für Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen neben weiteren Pauschalen vor. Die Kürzungen waren in Vom-Hundert-Sätzen von der Tagesgeldpauschale bestimmt.

Auf Vorschlag des Finanzausschusses hat sich der Ausschuß für eine Zusammenlegung der Kostenpauschale, der Tagesgeldpauschale und der Reisekostenpauschale zu einer einheitlichen Kostenpauschale von 4 500 DM entschieden (siehe § 12 und dessen Begründung). Als Folge dessen waren auch die Abzüge neu zu bestimmen.

Ebenso wie der Finanzausschuß sprach sich der Ausschuß für die Aufnahme von DM-Beträgen in gleicher Höhe wie bisher aus.

Der Ausschuß stellte fest, daß aufgrund des Absatzes 2 auch bei vereinbartem Pairing eine Kürzung der Kostenpauschale entfallen kann, nämlich dann, wenn der Präsident das Mitglied aufgrund einer getroffenen Pairingsvereinbarung beurlaubt hat.

Zu § 15 — Bezug anderer Tage- und Sitzungsgelder

Nach dem Entwurf war die Tagesgeldpauschale beim Bezug anderer Tage- und Sitzungsgelder für den gleichen Tag und bei Auslandsdienstreisen um sechs vom Hundert (90 DM) zu kürzen. Die Aufwendungen für eine Wohnung in Bonn (fixe Kosten) können jedoch nicht in die Abzüge einbezogen werden, so daß die Kostenpauschale lediglich um den für den Verpflegungsmehraufwand angesetzten Betrag vermindert werden kann.

Der Ausschuß hat aus diesem Grund und infolge der Zusammenlegung der Pauschalen einen Kürzungsbetrag von 30 DM je Sitzungstag vorgesehen.

Zu § 18 — Übergangsgeld

Der Ausschuß hat einvernehmlich beschlossen, daß das Übergangsgeld im Unterschied zum Entwurf höchstens drei Jahre lang geleistet wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß aufgrund des § 32 Abs. 5 für die Zeit, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, keine Altersentschädigung gezahlt wird, sofern nicht auf das Übergangsgeld verzichtet wird.

Zu § 20 — Höhe der Altersentschädigung

Der Entwurf sah vor, daß die Altersentschädigung nach sechsjähriger Mitgliedschaft bei Vollendung des fünfundsiebsigsten Lebensjahres neunzehn vom Hundert der Entschädigung betrug und sich in zwanzig Jahren für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag um vier vom Hundert bis zu fünfundsiebsig vom Hundert der Entschädigung erhöhen konnte.

Im Zusammenhang mit seinem Änderungsvorschlag zur Wiederverwendung öffentlicher Bediensteter nach Beendigung des Mandats (siehe § 6 und dessen Begründung) hat der Innenausschuß eine andere Staffelung der Altersentschädigung empfohlen, die

der Ausschuß mit Einschränkungen übernommen hat. Auf der Grundlage des bisherigen Rechts hat der Ausschuß eine Mindestaltersentschädigung von fünfundsiebsig vom Hundert der Entschädigung nach sechs Jahren unter Beibehaltung der Altersgrenzen beschlossen. Die Altersentschädigung steigt für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft um fünf vom Hundert bis zu fünfundsiebsig vom Hundert nach sechzehn Jahren. Auf diese Weise wird erreicht, daß wie bisher nach achtjähriger Zugehörigkeit zum Bundestag eine Altersentschädigung von fünfundsiebsig vom Hundert der Entschädigung gezahlt wird.

Zu § 21 — Berücksichtigung von Landtagszeiten

Der § 7 a Abs. 3 des Diätengesetzes 1968 entsprechende Absatz 3 des Entwurfs ist im Hinblick auf die Anrechnungsbestimmung in § 29 Abs. 6 entbehrlich.

Zu § 22 — Gesundheitsschäden

Nach dem Entwurf wird Altersentschädigung nur beim Eintritt einer Gesundheitsbeschädigung während der Mitgliedschaft im Bundestag gezahlt, deren Bemessung sich bei einer Gesundheitsbeschädigung infolge Unfalls um zwanzig vom Hundert für den Abgeordneten und seine Hinterbliebenen erhöht. Die bisherige Unfallversicherung soll entfallen, weil neben der Alimention kein Raum mehr für eine Versicherung ist.

Der gutachtlich beteiligte Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat vorgeschlagen,

1. neben der erhöhten Altersentschädigung bei Gesundheitsbeschädigung infolge Unfalls die bestehende Unfallversicherung beizubehalten,
2. entsprechend der Terminologie des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — das Wort „Gesundheitsbeschädigung“ durch das Wort „Gesundheitsschäden“ zu ersetzen,
3. die Worte „ohne sein grobes Verschulden“ zu streichen, weil diese Formulierung mit allgemeinen Fürsorgerechtsgrundsätzen nicht zu vereinbaren sei und eine unnötige Beweislastregelung darstelle,
4. wie nach dem Diätengesetz 1968 Altersentschädigung beim Eintritt einer Gesundheitsbeschädigung nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag zu zahlen,
5. die Feststellung eines Gesundheitsschadens und die Rechtsbehelfe dagegen im Gesetz zu regeln,
6. bei Nichtberücksichtigung der Lösung zu 1., a) die Mitglieder des Bundestages in die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung einzubeziehen oder b) die Mitglieder des Bundestages bei Unfall in Anlehnung an die Grundsätze des Bundesversorgungsgesetzes zu versorgen, da in Ausübung des Mandats erlittene Gesundheitsschäden ein vergleichbare Aufopferung darstellen.

Der federführende Ausschuß hat sich einmütig für den Wegfall der Unfallversicherung ausgesprochen, da das Gesetz eine Unfallversorgungsregelung auf einer neuen Basis enthält.

Die Bezeichnung „Gesundheitsschäden“ wurden übernommen. Dagegen konnte sich der Ausschuß nicht für die Streichung der Worte „ohne sein grobes Verschulden“ entschließen, da in Fällen groben Verschuldens die Begründung eines Anspruchs auf Altersentschädigung nicht gerechtfertigt wäre.

Der Ausschuß folgte dem Vorschlag, wie nach § 8 Abs. 2 des Diätengesetzes 1968 bei Eintritt eines Gesundheitsschadens nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag Altersentschädigung zu gewähren, durch Hinzufügen des Absatzes 2. Die Feststellung der Gesundheitsschäden soll in Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates geregelt werden. Im übrigen machte der Ausschuß die Gewährung von Altersentschädigung wegen eines Gesundheitsschadens von der Antragstellung abhängig und legte den Beginn der Zahlung auf den Antragsmonat fest.

Der Ausschuß beschloß ferner auf Antrag, daß eine Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden dann nicht gezahlt wird, wenn der Antragsteller zwar nicht mehr sein Mandat und die bis zu seiner Wahl ausgeübte Tätigkeit, aber doch eine andere ihm zumutbare Tätigkeit ausüben kann.

Zu § 23 — Versorgungsabfindung

Der Entwurf sah die Wahlmöglichkeit zwischen den Anträgen auf Versorgungsabfindung, Nachversicherung und Anrechnung als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten vor.

Der Ausschuß schloß sich einmütig dem Vorschlag des gutachtlich beteiligten Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung an, nur für Beamte, Richter und Soldaten die Wahlmöglichkeit zwischen der Versorgungsabfindung und der Anrechnung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts vorzusehen, für andere Arbeitnehmer aber anstelle der im Entwurf vorgesehenen Nachversicherung abweichend von den allgemeinen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Möglichkeit zu eröffnen, freiwillige Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt ist, nachzuentrichten.

Absatz 2 gibt dem ausgeschiedenen Mitglied, das eine Versorgungsabfindung beantragt hat, für die Zeit seiner Mitgliedschaft ein Recht auf Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen. Der Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Nachentrichtungsfrist steht dem nicht entgegen. Bereits entrichtete Pflicht- oder freiwillige Beiträge bleiben allerdings unberührt. Die Nachentrichtung muß innerhalb einer Zwei-Jahresfrist vorgenommen werden. Satz 3 und 4 bestimmen, an welchen Versicherungsträger die Beiträge zu zahlen sind. Satz 5 regelt die Bewertung der nachentrichteten Beiträge; sie richtet sich nicht nach dem Jahr, für das sie entrichtet werden, sondern nach den Werten des Jahres, in dem das Mitglied aus dem Bundestag ausgeschieden ist.

Absatz 3 läßt die Nachentrichtung von Beiträgen zu einer Zusatzversorgung zu, falls diese eine solche Möglichkeit vorsieht.

Absatz 4 will eine Doppelsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in einer anderen öffentlich-rechtlichen Sicherungseinrichtung (z. B. in einer berufsständischen Versorgung) ausschließen. Im Falle der Nachversicherung sind die nachentrichteten Beiträge zurückzuzahlen, auch wenn bereits eine Regelleistung erbracht worden ist.

Absatz 5 schreibt vor, daß die Zeit der Mitgliedschaft nur dann versorgungsrechtlich berücksichtigt werden darf, wenn keine Versorgungsabfindung in Anspruch genommen worden ist.

Absatz 6 stellt klar, daß die Fristen für die Dauer der Mitgliedschaft erneut zu laufen beginnen, wenn von den Möglichkeiten der Versorgungsabfindung oder der Anrechnung als Dienstzeit Gebrauch gemacht worden ist.

Absatz 7 eröffnet auch ausscheidenden Mitgliedern eines Landesparlaments das Recht der Nachentrichtung, wenn ihnen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften eine Versorgungsabfindung gezahlt wird. Für sie gilt gleichfalls das Verbot der Doppelsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen.

Absatz 8 eröffnet den ohne eine Altersentschädigung oder Versorgungsabfindung ausscheidenden Mitgliedern eines Landesparlaments das Recht der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang wie ausscheidenden Mitgliedern des Bundestages.

Zu § 24 — Sterbegeld

Der Ausschuß hat die bisherige Kann-Vorschrift zur Gewährung von Sterbegeld an sonstige Personen in eine Ist-Vorschrift umgewandelt. Außerdem wird durch Hinzufügen des Absatzes 2 die Zahlung von Sterbegeld an die Witwe eines ehemaligen Abgeordneten geregelt, der wegen Fehlens der Altersvoraussetzung noch keine Altersentschädigung erhielt. Der Ausschuß hielt diese Vorschrift für erforderlich, weil die Witwe sich in gleichem Maße an die veränderten Lebensverhältnisse anpassen muß und die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu tragen hat wie die eines verstorbenen ehemaligen Abgeordneten, der bereits Altersentschädigung erhielt.

Zu § 25 — Hinterbliebenenversorgung

Nach Absatz 5 des Entwurfs galt für das Erlöschen der Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung die Regelung für die Altersentschädigung. Da bei der Hinterbliebenenversorgung weitere Gründe für die Beendigung von Ansprüchen durch sinngemäße Anwendung des § 61 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten, entschied sich der Ausschuß für den Wegfall des Absatzes 5. Aufgrund des § 26 wird somit die Regelung des § 61 des Beamtenversorgungsgesetzes ausschließlich für das Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung angewandt; für den Beginn gilt § 27 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

Zu § 26 — Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Auf Vorschlag des Innenausschusses hat der Ausschuß eine Definition des Begriffs „Verwendung im öffentlichen Dienst“ für den Fünften Abschnitt angefügt.

Zu § 27 — Zuschuß zu Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Der Ausschuß folgte der Anregung des Innenausschusses und des Haushaltsausschusses, im Unterschied zum Entwurf eine familiengerechte Lösung zu finden. Dies ist durch die sinngemäße Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Beihilfebestimmungen ebenso erreicht wie die ebenfalls vom Innenausschuß gemachte Anregung, eine Konkurrenzregelung beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeansprüche vorzusehen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung regte an, anstelle der in § 24 des Entwurfs vorgesehenen Beteiligung an den Krankheitskosten den Bund zur Erstattung eines Teils des Beitrags für die Sicherstellung eines angemessenen Krankenversicherungsschutzes zu verpflichten. Um jedem Mitglied des Bundestages ohne Rücksicht auf Lebensalter und Gesundheitszustand einen entsprechenden Krankenversicherungsschutz zu gewährleisten, sollte den Abgeordneten der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung eröffnet werden. Diesem Vorschlag vermochte sich der Ausschuß nicht anzuschließen, da er dem bisherigen Schutz gegen Krankheit, wie er von der überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten vorgenommen worden ist, nicht entspricht. Der Ausschuß hat jedoch den Gedanken eines Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen aufgegriffen und die Wahlmöglichkeit geschaffen, anstelle des Anspruchs nach Absatz 1 einen Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erhalten.

Zu § 29

Der Ausschuß hat das in § 22 des Entwurfs vorgesehene System der Anrechnung beim Zusammentreffen der Entschädigung oder Altersentschädigung mit Bezügen aus anderen öffentlichen Kassen auf Empfehlung des Innenausschusses wie folgt ergänzt oder umgestaltet:

Zu Absatz 1

Es wird nicht wie nach dem Entwurf das Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, sondern die Entschädigung gekürzt. Diese Umstellung im System der Anrechnung erscheint bei Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretären gerechtfertigt, da das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Exekutive liegt.

Der Kürzungssatz beträgt fünfzig vom Hundert der Entschädigung. Damit wird auch der besonderen Stellung der Mitglieder der Bundesregierung und der

Parlamentarischen Staatssekretäre Rechnung getragen.

Der Höchstbetrag von dreißig vom Hundert des Einkommens ist mit Rücksicht auf die Bezieher relativ niedriger Bezüge neben dem Mandat erforderlich (vgl. § 46 Abs. 2 und § 9).

Zu Absatz 2

Im Unterschied zum Entwurf ist hier vorgesehen, daß Versorgungsansprüche neben der Entschädigung höchstens zu fünfzig vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 ruhen.

Es sind ferner Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung in die Anrechnung mit einbezogen worden.

Zu Absatz 4

Hier sind wie bei Absatz 2 Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung in die Anrechnung mit einbezogen worden.

Zu Absatz 5

Der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz ruht neben der Entschädigung aus einem Landtagsmandat nur insoweit, als beide den Betrag der Entschädigung für Mitglieder des Bundestages übersteigen.

Zu Absatz 6

Der letzte Satz in den Absätzen 5 und 6 soll bewirken, daß auch die Hinterbliebenenversorgung in die Anrechnung einbezogen wird, wenn ein Hinterbliebener einem Landesparlament angehört oder eine eigene Versorgung aus einem Landtagsmandat erhält.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um die gleiche Definition wie in § 26 Satz 2.

Zu § 31 — Verzicht, Übertragbarkeit

Der Rechtsausschuß hat gegen die umfassende Regelung des Entwurfs verfassungsrechtliche Bedenken erhoben und vorgeschlagen, die Übertragbarkeit von Leistungen nach diesem Gesetz nur insoweit auszuschließen, als dies zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abgeordneten erforderlich ist. Der Ausschuß hat sich diesen Bedenken angeschlossen und hat die Übertragbarkeit allein für den Anspruch auf die Amtsausstattung und die Hälfte der Entschädigung ausgeschlossen. Die Möglichkeit eines Verzichts auf das Übergangsgeld hat der Ausschuß im Hinblick auf § 32 Abs. 5 beibehalten, damit dann sofort Altersentschädigung gezahlt werden kann, wenn dies im Hinblick auf das Zusammentreffen mit anderen Be-

zügen aus öffentlichen Kassen im Einzelfall günstiger sein sollte.

Zu § 32 — Beginn und Ende der Ansprüche,
Zahlungsvorschriften

Als Folgeregelung zu § 6 und § 18 hat der Ausschuß einen neuen Absatz 7 eingefügt. Danach wird der Zuschuß zu den Krankheitskosten und Versicherungsbeiträgen bis zum Ablauf der Zahlung von Übergangsgeld, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Bundestag gewährt.

Zu § 33 — Aufrundung

Der Entwurf sieht die Aufrundung der Leistungen des Fünften Abschnitts auf volle zehn Deutsche Mark vor. Der Ausschuß hat sich dem Vorschlag des Innenausschusses angeschlossen und eine Aufrundung auf volle Deutsche Mark vorgesehen, die auch für die Leistungen nach dem Sechsten Abschnitt gelten soll.

Zu § 35 — Ersatz der Aufwendungen für
Mitarbeiter

Diese Vorschrift enthält eine aufgrund der Änderung des § 12 erforderliche Übergangsregelung (siehe die Begründung zu §§ 12 und 46).

Zu § 36 — Übergangsregelungen

Der neu eingefügte Absatz 2 ist eine sich aus der Umstellung des Gesetzestextes ergebende redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 38 — Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten
dieses Gesetzes

Absatz 2 des Gesetzentwurfs sah vor, daß Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten des Gesetzes liegen, bei der Versorgung nach neuem Recht berücksichtigt wurden. Diese Regelung ersetzte die nach bisherigem Recht erworbenen Versorgungsanswartschaften durch Ansprüche nach neuem Recht.

Die Überleitung der nach altem Recht auf Versicherungsgrundlage erworbenen Versorgungsanswartschaften in die neue Altersversorgung hat unter anderem die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG zu beachten. Zur Vermeidung eines verfassungsrechtlichen Risikos hat der Innenausschuß eine Option auf Kapitalisierung der vor Inkrafttreten der Neuregelung eingezahlten Beiträge unter gleichzeitigem Verzicht auf Anrechenbarkeit der zugrunde liegenden Zeiten bei der Versorgung vorgeschlagen. Der Ausschuß hat diesen Vorschlag als Absatz 3 übernommen.

Darüber hinaus hat der Ausschuß als weitere Wahlmöglichkeit in Absatz 4 eine Gesamtversorgung bestehend aus einer Teilversorgung nach

altem Recht (nicht anrechenbar, steuerlich wie bisher zu behandeln) für die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und einer Teilversorgung nach neuem Recht für die Zeit der Mitgliedschaft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehen. Nach Absatz 4 werden die Zeiten unter der Geltungsdauer des Diätengesetzes 1968 und dieses Gesetzes zusammengezählt. Werden unter Berücksichtigung dieser Zeiten die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und des § 7 a Abs. 1 des Diätengesetzes 1968 erfüllt, so wird Teilversorgung in Höhe des Ruhegeldes nach den §§ 7 und 7 a Abs. 2 und 3 des Diätengesetzes 1968 für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt. Diese Teilversorgung wird um eine weitere Teilversorgung für Zeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergänzt, indem je Jahr der Mitgliedschaft fünf vom Hundert der Entschädigung nach § 11 gezahlt und in voller Höhe der Besteuerung und Anrechnung unterworfen werden. Die Gesamtversorgung darf jedoch insgesamt nur sechzehn Mitgliedschaftsjahre berücksichtigen. Der letzte Satz des Absatzes 4 soll sicherstellen, daß sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung wie der des verstorbenen Abgeordneten sowohl nach dem Diätengesetz 1968 als auch nach diesem Gesetz richtet.

Absatz 5 sieht vor, daß sich der Abgeordnete für die beiden Wahlmöglichkeiten in den Absätzen 3 und 4 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes entscheiden kann. Stellt er innerhalb dieser Frist keinen Antrag, so wird Altersentschädigung nach Absatz 2 gewährt.

Zu § 46 — Inkrafttreten

Der Ausschuß ist der Empfehlung des Innenausschusses gefolgt; dieses Gesetz mit Rücksicht auf die erforderliche Umstellung in der Verwaltung zum 1. April 1977 in Kraft treten zu lassen.

Der Ausschuß ist mit Mehrheit dem Vorschlag des Innenausschusses und einem entsprechenden Antrag aus dem Ausschuß nicht gefolgt, für Wahlbeamte auf Zeit, deren Amt nach bisher geltendem Landesrecht mit der Mitgliedschaft im Bundestag vereinbar ist, eine Übergangsregelung vorzusehen. Die Minderheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß die sofortige Hereinnahme des Wahlbeamten auf Zeit in die Inkompatibilität von Amt und Mandat den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzte. Nach Ansicht der Mehrheit schlägt dieser Gesichtspunkt nicht durch; sie vertritt vielmehr die Auffassung, daß der Wahlbeamte auf Zeit sein Amt neben dem Bundestagsmandat nicht ausreichend wahrnehmen könne und es daher schon im Interesse seiner Wähler liege, wenn er sich bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes entweder für sein Wahlamt oder das Bundestagsmandat entscheide.

In Absatz 3 ist vorgesehen, daß die für die Beschäftigung von Mitarbeitern vorgesehene Regelung (vgl. § 35 und dessen Begründung) abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Januar 1977 in Kraft treten kann, damit die erforderlichen Neueinstellungen vorgenommen werden können.

Zu Artikel II — Einkommensteuergesetz

Der Ausschuß hat die steuerlichen Vorschriften des Entwurfs im Grundsatz unverändert übernommen. Dies entspricht auch dem Vorschlag des mitberatenden Finanzausschusses.

Der Ausschuß hat die Anregung des Finanzausschusses aufgegriffen und die als § 22 Ziff. 2 a EStG vorgesehene Vorschrift als neue Ziffer 4 an das Ende des § 22 EStG gestellt.

Ebenso wie der Finanzausschuß hält auch der Ausschuß die im Entwurf vorgesehene Regelung für sachgerecht, wonach die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen dann nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können, wenn zur Abgeltung des durch das Mandat veranlaßten Aufwandes eine oder — was für die Regelungen der Länder nicht ausgeschlossen ist — mehrere Pauschalen gewährt werden. Die getroffene Regelung hat u. a. zur Folge, daß Fraktionsbeiträge und Wahlkampfkosten nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Der Ausschuß hält es für sachgerecht, die in Artikel I § 27 wahlweise vorgesehenen Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen in entsprechender Anwendung von § 3 Ziff. 62 Satz 1 EStG von der Steuer freizustellen, um das eingeräumte Wahlrecht gegenüber dem schon steuerbefreiten Bezug von Beihilfen nicht zu entwerten.

Der Ausschuß hat sich der Anregung des Finanzausschusses angeschlossen, im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, daß § 34 Abs. 3 EStG auf das in einer Summe gezahlte Übergangsgeld anwendbar ist. Die Anwendung dieser Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, das Übergangsgeld zum Zwecke der Steuerberechnung auf das Jahr des Zuflusses und auf das oder die beiden dem Zufluß folgenden Jahre zu verteilen, wenn die zusammengefaßte Zahlung des Übergangsgeldes — wie in Artikel I § 18 vorgesehen — an die Stelle einer ratenweisen Zahlung tritt.

Der Entwurf ging in seiner Begründung von einer entsprechenden Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG auch für die Versorgungsabfindung aus (Drucksache 7/5531, S. 26); der Ausschuß hält es für erforderlich, dies im Rahmen des § 22 Ziff. 4 EStG ausdrücklich klarzustellen.

Es wurde außerdem für folgerichtig angesehen, dem Abgeordneten, der außerhalb der Ausübung seines Mandats Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit hat, unter den gleichen Bedingungen die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 4 EStG zu gewähren, unter denen sie für Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus freiberuflicher Tätigkeit gewährt wird.

Z u N u m m e r 1 (§ 22)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift über die Besteuerung der Leistungen, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes gezahlt

werden, wurde aus systematischen Gründen an den Schluß des § 22 EStG gestellt.

Die Ergänzung des Satzes 1 um die Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen wurde erforderlich, nachdem in der neugefaßten Vorschrift des Artikels I § 27 die Zahlung solcher Zuschüsse vorgesehen ist (siehe aber auch Satz 4 Buchstabe a).

Nach Satz 2 können die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn zur Abgeltung des durch das Mandat veranlaßten Aufwandes eine oder mehrere Pauschalen gezahlt werden.

Die entsprechende Anwendung von einzelnen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes wurde zu einem Satz zusammengefaßt und ergänzt.

Satz 4 Buchstabe a bestimmt, daß die Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen in entsprechender Anwendung von § 3 Ziff. 62 Satz 1 EStG steuerfrei sind. Von der Steuerbefreiung werden alle Zuschüsse erfaßt, sei es, daß es sich um Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung, sei es, daß es sich um Zuschüsse zur Krankenversicherung der Landwirte oder um Zuschüsse zu privaten Krankenkassen handelt. Die bereits beim Zufluß steuerbefreiten Zuschüsse können nicht nochmals als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) abgezogen werden (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG). Die entsprechende Anwendung des § 3 Ziff. 62 EStG umfaßt auch eine Gleichstellung aller Zuschüsse mit den unmittelbar nach dieser Vorschrift befreiten Zuschüssen in Ansehung der Höchstbeträge für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 Ziff. 2 Satz 2 EStG).

Satz 4 Buchstabe b entspricht dem Satz 4 des Entwurfs.

Durch Satz 4 Buchstabe c wird klargestellt, daß § 34 Abs. 3 EStG auf das in einer Summe gezahlte Übergangsgeld anwendbar ist. Das in einer Summe gezahlte Übergangsgeld kann zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung auf das Jahr des Zuflusses und auf das oder die beiden dem Zufluß folgenden Jahre verteilt werden, wenn die zusammengefaßte Zahlung des Übergangsgeldes — wie in Artikel I § 18 vorgesehen — an die Stelle einer ratenweisen Zahlung tritt. Die Jahre, auf die verteilt werden kann, entsprechen dabei den Jahren, in denen bei einer ratenweisen Zahlung Raten zu zahlen gewesen wären; es kommt jedoch höchstens eine Verteilung auf das Jahr der tatsächlichen Zahlung und zwei weitere Jahre in Betracht. Die entsprechende Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG wurde auf die Versorgungsabfindung ausgedehnt. Dabei wird davon ausgegangen, daß Versorgungsabfindungen auch im Hinblick auf künftige Regelungen der Länder nur als einmalige Zahlungen stattfinden.

Mit Satz 4 Buchstabe d wurde auch eine entsprechende Anwendung des § 34 Abs. 4 EStG für Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit vorgesehen, wonach sich bei entsprechender Erfüllung der in § 34 Abs. 4 EStG genannten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung auf die Hälfte des persönlichen durchschnittlichen Steuersatzes ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 24 a)

Die Änderung ist eine Folge der Einfügung von zwei neuen Sätzen in Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel III — Beamtenrechtsrahmengesetz

In Nummer 1 wurde der Satz 2 gestrichen, da es infolge der Änderung des Artikels 39 des Grundgesetzes durch das 33. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes keine „parlamentslosen“ Zeiten mehr gibt.

Die Nummern 2 und 3 wurden weitgehend auf Vorschlag des Innenausschusses eingefügt. Die Länder können danach in Zukunft Wahlvorbereitungsurlaub (vgl. Artikel I § 3) nur noch unter Fortfall der Dienstbezüge gewähren. Im übrigen wird den Ländern durch die Änderung des § 33 Beamtenrechtsrahmengesetz die Möglichkeit gegeben, landesgesetzliche Regelungen zu treffen, die den Grundsätzen des Abgeordnetengesetzes entsprechen. Der Ausschuß hat durch eine Änderung der vom Innenausschuß vorgeschlagenen Formulierung sichergestellt, daß bei der Regelung der Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats die Länder nicht zwingend an die in Artikel I § 6 des Abgeordnetengesetzes enthaltene Systematik gebunden sind, sondern auch eine Regelung zulässig ist, die den Grundsätzen des Entwurfs (vgl. Artikel I § 7 — Drucksache 7/5525) entspricht.

Zu Artikel IV — Bundesbeamtengesetz

Die hier vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen entsprechen der Regelung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (vgl. Artikel III und dessen Begründung).

Zu Artikel V — Deutsches Richtergesetz

Die hier vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen entsprechen der Regelung im Beamtenrechtsrahmengesetz und im Bundesbeamtengesetz (vgl. Artikel III und IV und deren Begründung).

Die derzeitige Rechtsstellung der in ein Landesparlament gewählten Richter im Bundesdienst kann vorerst nicht geändert werden, weil noch nicht feststeht, wie die Rechtsstellung und besonders die Entschädigung der Landtagsabgeordneten neu geregelt wird. § 121 des Deutschen Richtergesetzes muß deshalb noch für eine Übergangszeit erhalten bleiben. Dies wird durch Artikel I § 46 Abs. 1 erreicht.

Zu Artikel VI — Soldatengesetz

Zur Begründung der geänderten Nummer 1 und der neu gefaßten Nummer 3 wird auf die entsprechen-

den Änderungen in den Artikeln III bis V und deren Begründung verwiesen.

Durch die Neufassung der Nummer 2 erhält § 25 des Soldatengesetzes für eine Übergangszeit eine neue Fassung. Es wird damit erreicht, daß die derzeitige Rechtsstellung der in ein Landesparlament gewählten Soldaten bis zur Neuregelung der Rechtsstellung der Landtagsabgeordneten erhalten bleibt. Vergleiche hierzu auch die im Ergebnis gleiche Regelung bei den Bundesrichtern, die Mitglied eines Landesparlaments sind (Artikel V i. V. m. Artikel I § 46 Abs. 1).

Zu Artikel VII — Bundesrechtsanwaltsordnung

Mit dieser Ergänzung wird erreicht, daß Beamte und Richter unter den Abgeordneten wie bisher auch künftig als Rechtsanwälte zugelassen werden können.

Zu Artikel VIII — Diätengesetz 1968*1. Weitergewährung der Leistungen bei Auflösung des Bundestages*

Nach § 2 Abs. 2 Diätengesetz 1968 haben ausscheidende Mitglieder im Falle der Auflösung des Bundestages Anspruch auf die Leistungen des Gesetzes bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl.

Der 6. Bundestag ist am 22. September 1972 aufgelöst worden. Die Neuwahl hat am 19. November 1972 stattgefunden, so daß die Leistungen nach dem Diätengesetz 1968 bis zum 3. Dezember 1972 weitergewährt werden konnten.

Die gewählten Bewerber haben mit dem Tage der Annahme der Wahl Anspruch auf die Leistungen nach dem Diätengesetz.

Eine Reihe von Abgeordneten des 6. Bundestages, die wiedergewählt worden sind, hat ihr Mandat erst nach dem 3. Dezember 1972 annehmen können. In der Zeit vom 4. Dezember 1972 bis zur Annahme des Mandats hatten sie keinen Anspruch auf

- die Grunddiäten,
- den Bundeszuschuß zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- die Pauschalen und
- die Erstattung von Flug- und Schlafwagenkosten.

Außerdem kann die Zeit vom 4. bis 12. Dezember 1972 bei der Festsetzung der Versorgung nicht angerechnet werden. Der Ausschuß hat beschlossen, § 2 Abs. 2 des Diätengesetzes 1968 rückwirkend ab 4. Dezember 1972 zu ändern.

2. Erstattung von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zu einem Jahreshöchstbetrag

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Diätengesetz 1968 erhalten die Mitglieder des Bundestages monatlich als wei-

tere Aufwandsentschädigung u. a. Kostenersatz für die Beschäftigung von Mitarbeitern.

Die Mitarbeiterrichtlinien in der Fassung vom 13. März 1975 sehen vor, daß die Gehälter für Mitarbeiter bis zu einem Höchstbetrag, der sich aus dem Haushaltsplan ergibt, erstattet werden. In den Haushaltsjahren 1975 und 1976 sind im Einzelplan 02 Jahres-Höchstbeträge festgesetzt worden. Auf diese Weise wird erreicht, daß der in einem Monat nicht ausgeschöpfte Betrag innerhalb eines Jahres bis zum Jahres-Höchstbetrag noch geltend gemacht werden kann.

Damit eine jährliche Aufwandsentschädigung festgesetzt werden kann, hat der Ausschuß den § 13 Abs. 1 rückwirkend ab 1. Januar 1974 geändert.

3. Erstattung von Aufwendungen für Mitarbeiter über die Mitgliedschaft des Abgeordneten im Bundestag hinaus

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Diätengesetz 1968 erhalten ausgeschiedene Abgeordnete die Aufwandsentschädigungen bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

Der Musterarbeitsvertrag für Mitarbeiter, der Bestandteil der Mitarbeiterrichtlinien ist, sieht vor, daß das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters beim Ausscheiden des Abgeordneten während einer Wahlperiode nach einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres endet. Als Tag der Kündigung gilt der Tag des Ausscheidens des Abgeordneten. Die Regelung hat den Zweck, dem Mitarbeiter beim Tod seines Arbeitgebers ausreichend Zeit für die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz zu gewähren. Nach der Regelung des § 23 müßte der Abgeordnete die Aufwendungen, die ihm über den Monat des Ausscheidens hinaus aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, selbst tragen.

Um die Aufwendungen über die Beendigung des Mandats hinaus ersetzen zu können, hat der Ausschuß sich für die Änderung des § 23 Abs. 1 des Diätengesetzes 1968 ausgesprochen.

Zu Artikel X — Inkrafttreten

Es wird auf die Begründung zu Artikel I § 46 und zu Artikel VIII verwiesen.

Bonn, den 30. November 1976

Dr. Schmitt-Vockenhausen Kunz (Berlin) Spitzmüller
Berichterstatte

B. Antrag des 2. Sonderausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/5525 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären und
3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 15. Mai 1977 den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, der es den Ländern ermöglicht, für die Mitglieder der Landesparlamente den Grundsätzen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages entsprechende Regelungen zu treffen, soweit das nicht bereits durch dieses Gesetz geschehen ist. Dabei sollte auch der besonderen Stellung der Parlamente der Stadtstaaten und ihrer Mitglieder Rechnung getragen werden. Der Entwurf sollte zugleich die dienstrechtliche Stellung der in ein Landesparlament gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes neu regeln.

Bonn, den 30. November 1976

Der 2. Sonderausschuß

Dr. Zimmermann	Dr. Schmitt-Vockenhausen	Kunz (Berlin)	Spitzmüller
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Deutschen Bundestages
— Drucksache 7/5525 —
mit den Beschlüssen des 2. Sonderausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Deutschen Bundestages**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Deutschen Bundestages**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Gesetz über die Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Deutschen Bundestages
(Abgeordnetengesetz)**

Artikel I

**Gesetz über die Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Deutschen Bundestages
(Abgeordnetengesetz — AbgG —)**

ERSTER ABSCHNITT

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
im Bundestag**

ERSTER ABSCHNITT

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
im Bundestag**

§ 1

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag regeln sich nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2325).

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 2

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein Mitglied des Bundestages verliert die Mitgliedschaft im Bundestag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit der Wahl im Wahlkreis bleibt die Mitgliedschaft im Bundestag erhalten, wenn der Bewerber zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes unberücksichtigt geblieben ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Bundestages, eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat das Mitglied des Bundestages dem Bundestagspräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Mitglieder ihre Mitgliedschaft im Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Mitglieder des Bundestages, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Mitglieds des Bundestages in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 des Bundeswahlgesetzes wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Mitglieder des Bundestages, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes.

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 3

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) *Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 wird entschieden*

1. *im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,*
2. *im Falle der Nummern 2 und 5 durch Beschluß des Ältestenrates des Bundestages,*
3. *im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Ältestenrates des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,*
4. *im Falle der Nummer 4 durch den Präsidenten des Bundestages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichterklärung.*

(2) *Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet das Mitglied des Bundestages mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Bundestag aus.*

(3) *Entscheidet der Ältestenrat oder der Präsident des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet das Mitglied des Bundestages mit der Entscheidung aus dem Bundestag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.*

ZWEITER ABSCHNITT

Mitgliedschaft im Bundestag und Beruf

§ 4

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) *Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bundestag zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.*

(2) *Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.*

(3) *Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen durch den Arbeitgeber nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.*

ZWEITER ABSCHNITT

Mitgliedschaft im Bundestag und Beruf

§ 2

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) *Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bundestag zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.*

(2) *Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.*

(3) *Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.*

Entwurf

§ 5

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Bundestag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht. § 36 des Deutschen Richtergesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Dies gilt auch für Dienst- und Beschäftigungszeiten bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes und für laufbahnrechtliche Dienstzeiten bei Beamten, Richtern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

§ 7

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie des Rechts auf Führung der Amts- oder Dienstbezeichnung. Satz 1 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Abs. 1 Satz 1 bis zum Eintritt in den dauernden Ruhestand sinngemäß. Er kann auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 3

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Bundestag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

§ 4

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3610) vorgenommen.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

§ 5

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. **Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.** Satz 1 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) Einem in den Bundestag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

Entwurf

§ 8

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach Beendigung *des Mandats* ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate, *es sei denn, der Dienst wird bereits früher wieder aufgenommen.*

(2) *Auf Antrag ist bei dem Beamten, der dem Deutschen Bundestag mindestens zwei Wahlperioden angehört hat, unwiderruflich das weitere Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand anzuordnen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Mandats zu stellen.*

§ 9

Dienstzeiten

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben.

(2) *Macht der Beamte von seinem Recht nach § 8 Abs. 2 Gebrauch, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.*

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag gilt unbeschadet der Regelung des § 17 Abs. 2 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts.

vgl. § 6 Abs. 2

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 6

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach **der** Beendigung **der Mitgliedschaft im Bundestag** ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. **Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.**

(2) **Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Bundestag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bundestag Mitglied der Bundesregierung gewesen ist.**

§ 7

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird **unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 5** nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben.

(2) **Wird der Beamte nicht nach § 6 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.**

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag gilt unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 5 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. **Das gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag, wenn der Beamte nicht nach § 6 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird.**

(4) **Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen.**

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 11

**Richter, Soldaten und Angestellte
des öffentlichen Dienstes**

(1) Die §§ 7 bis 10 gelten für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ruhen längstens für die Dauer der Verpflichtungszeit und eines *Wahlbeamten* auf Zeit längstens für die *Wahlzeit*.

(3) Die Vorschriften der §§ 7 bis 10 und Absatz 2 gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

§ 12

Professoren

Die Länder können durch Gesetz vorsehen, daß einzelne Rechte und Pflichten eines in den Bundestag gewählten Professors an einer Hochschule erhalten bleiben. Die dafür festzusetzenden Bezüge dürfen ein Drittel der bisherigen Bezüge nicht überschreiten.

§ 8

**Beamte auf Zeit, Richter, Soldaten und Angestellte
des öffentlichen Dienstes**

(1) Die §§ 5 bis 7 gelten für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ruhen längstens für die Dauer der Verpflichtungszeit und eines **Beamten** auf Zeit längstens für die **Zeit, für die er in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.**

(3) Absatz 2 und die Vorschriften der §§ 5, 6 und **7 Abs. 1 bis 4** gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes. **Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.**

§ 9

Professoren

Durch Gesetz **kann vorgesehen werden, daß** einzelne Rechte und Pflichten eines in den Bundestag gewählten Professors an einer Hochschule **im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185)** erhalten bleiben. Die dafür festzusetzenden Bezüge dürfen ein Drittel der bisherigen Bezüge nicht überschreiten.

§ 10

Wahlbeamte auf Zeit

Die Länder können durch Gesetz für Wahlbeamte auf Zeit von § 6 abweichende Regelungen treffen.

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 13

Höhe der Entschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Entschädigung von **7 000 DM**.

(2) Der Präsident des Bundestages erhält eine Amtszulage von **7 000 DM**, seine Stellvertreter eine Amtszulage von **3 500 DM**.

VIERTER ABSCHNITT

Aufwandsentschädigungen

§ 25

Amtsausstattung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung. Die Amtsausstattung umfaßt Geld- und Sachleistungen.

(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche **Pauschale** für

1. die Unterhaltung eines Büros *im Wahlkreis*, Büromaterial, Porto, Telefon *im Wahlkreis*, Wahlkreisbetreuung (**Kostenpauschale**) in Höhe von **1 450 DM**,
2. Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen (**Tagegeldpauschale**) in Höhe von **1 500 DM**,
3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik unbeschadet der Regelungen in den §§ 29 und 30 (**Reisekostenpauschale**) in Höhe von **1 550 DM**.

(3) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden *bis zur Höhe von 3 865 DM im Monat zuzüglich Sozialleistungen* ersetzt.

(4) Zur Deckung der mit der Beendigung des Mandats verbundenen Aufwendungen wird eine Abwicklungspauschale in Höhe von **drei Pauschalen** nach Absatz 2 gezahlt.

(5) Zur Amtsausstattung gehören auch die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Bundestages, die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 29, die Benutzung der Dienstfahrzeuge und der Fernmeldeanlagen des Bundestages sowie die sonstigen Leistungen des Bundestages.

(6) Der Präsident des Bundestages erhält eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von **2 000 DM**,

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Leistungen an Mitglieder des Bundestages

§ 11

Entschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Entschädigung von **7 500 Deutsche Mark**.

(2) Der Präsident des Bundestages erhält eine Amtszulage von **7 500 Deutsche Mark**, seine Stellvertreter eine Amtszulage von **3 750 Deutsche Mark**.

§ 12

Amtsausstattung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung. Die Amtsausstattung umfaßt Geld- und Sachleistungen.

(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche **Kostenpauschale** für

1. die Unterhaltung eines Büros **außerhalb des Sitzes** des Bundestages, Büromaterial, Porto, Telefon **außerhalb des Sitzes des Bundestages**, Wahlkreisbetreuung,
2. Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,
3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17

in Höhe von 4 500 Deutsche Mark.

(3) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden **nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes** ersetzt.

(4) Zur Deckung der mit der Beendigung des Mandats verbundenen Aufwendungen wird eine Abwicklungspauschale in Höhe **des dreifachen Betrages der Pauschale** nach Absatz 2 gezahlt.

(5) Zur Amtsausstattung gehören auch die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Bundestages, die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 16, die Benutzung der Dienstfahrzeuge und der Fernmeldeanlagen des Bundestages sowie die sonstigen Leistungen des Bundestages.

(6) Der Präsident des Bundestages erhält eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von **2 000**

Entwurf

seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 600 DM.

(7) Ein Mitglied des Bundestages, dem ein Dienstwagen des Bundes zur ausschließlichen Verfügung steht, erhält *keine Reisekostenpauschale*.

(8) *Reisekostenpauschale und Abwicklungspauschale werden nicht an Bezieher von Amtsbezügen gezahlt. Aufwendungen für Mitarbeiter werden den Beziehern von Amtsbezügen nur bei Beschäftigung eines Mitarbeiters im Wahlkreis ersetzt.*

§ 26

Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigungen

Ein Mitglied des Bundestages, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bundestag eintritt, hat keinen Anspruch auf die Leistungen nach § 25 Abs. 2 bis 4, wenn der Bundestag, *abgesehen von den nach Artikel 45 und 45 a des Grundgesetzes eingesetzten Ausschüssen*, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 27

Kürzung der **Tagegeldpauschale**

(1) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten und in welcher Zeit die Anwesenheitsliste ausgelegt wird. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm *sechs vom Hundert der monatlichen Tagegeldpauschale* einbehalten. *Die Einbehaltung kann auf Antrag unterbleiben*, wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem ärztlich geleiteten Sanatorium nachgewiesen wird. Der einbehaltene Betrag erhöht sich auf *zehn vom Hundert*, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

(2) Einem Mitglied des Bundestags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden *fünf vom Hundert* der monatlichen *Tagegeldpauschale* abgezogen. Das gilt nicht, wenn der Präsident das Mitglied beurlaubt hat oder ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

Deutsche Mark, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 600 **Deutsche Mark**.

(7) Ein Mitglied des Bundestages, dem ein Dienstwagen des Bundes zur ausschließlichen Verfügung steht, erhält **eine um fünfundzwanzig vom Hundert verminderte Kostenpauschale**.

(8) **Die Abwicklungspauschale wird nicht an die Mitglieder der Bundesregierung und an die Parlamentarischen Staatssekretäre** gezahlt.

§ 13

Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigungen

Ein Mitglied des Bundestages, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bundestag eintritt, hat keinen Anspruch auf die Leistungen nach § 12 Abs. 2 bis 4, wenn der Bundestag seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 14

Kürzung der **Kostenpauschale**

(1) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten und in welcher Zeit die Anwesenheitsliste ausgelegt wird. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm **90 Deutsche Mark von der Kostenpauschale** einbehalten. **Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 30 Deutsche Mark**, wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium nachgewiesen wird. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf **150 Deutsche Mark**, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder **des Ältestenrates** oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

(2) Einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden **75 Deutsche Mark** von der monatlichen **Kostenpauschale** abgezogen. Das gilt nicht, wenn der Präsident das Mitglied beurlaubt hat oder ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt.

Entwurf

§ 28

Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder

Bezieht ein Mitglied des Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen, so werden *sechs vom Hundert* der monatlichen *Tagegeldpauschale* einbehalten, jedoch nicht mehr als die aus anderen öffentlichen Kassen geleisteten Tage- oder Sitzungsgelder. Das gleiche gilt für Auslandsdienstreisen, die auf einen Sitzungstag fallen.

§ 29

**Freifahrtberechtigung
und Erstattung von Fahrkosten**

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Fahrkosten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen. Das gleiche gilt, wenn Kosten für die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.

§ 30

Dienstreisen

(1) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

(2) Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch die Tagegeldpauschale als abgegolten. Ein Mitglied erhält jedoch in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes Übernachtungsgeld nach der höchsten Reisekostenstufe.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhält ein Mitglied Tage- und Übernachtungsgeld nach der höchsten Stufe des Bundesreisekostengesetzes sowie die Fahrkosten der ersten Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück.

(4) Für die Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates und der Versammlung der Westeuropäischen Union setzt der Ältestenrat des Bundestages die Reisekostenvergütung fest.

(5) Weist ein Mitglied des Bundestages anlässlich einer auswärtigen amtlichen Tätigkeit einen außergewöhnlichen Aufwand nach, der aus dem Übernachtungsgeld nicht gedeckt werden kann, so wird der unvermeidbare Mehrbetrag erstattet.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 15

Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder

Bezieht ein Mitglied des Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen, so werden **30 Deutsche Mark** von der monatlichen **Kostenpauschale** einbehalten, jedoch nicht mehr als die aus anderen öffentlichen Kassen geleisteten Tage- oder Sitzungsgelder. Das gleiche gilt für Auslandsdienstreisen, die auf einen Sitzungstag fallen.

§ 16

**Freifahrtberechtigung
und Erstattung von Fahrkosten**

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Fahrkosten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen. Das gleiche gilt, wenn Kosten für die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.

§ 17

Dienstreisen

(1) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

(2) Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch die Kostenpauschale als abgegolten. Ein Mitglied erhält jedoch in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes Übernachtungsgeld nach der höchsten Reisekostenstufe.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhält ein Mitglied Tage- und Übernachtungsgeld nach der höchsten Stufe des Bundesreisekostengesetzes sowie die Fahrkosten der ersten Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück.

(4) Für die Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates und der Versammlung der Westeuropäischen Union setzt der Ältestenrat des Bundestages die Reisekostenvergütung fest.

(5) Weist ein Mitglied des Bundestages anlässlich einer auswärtigen amtlichen Tätigkeit einen außergewöhnlichen Aufwand nach, der aus dem Übernachtungsgeld nicht gedeckt werden kann, so wird der unvermeidbare Mehrbetrag erstattet.

Entwurf

(6) Auf Antrag werden bei Auslandsdienstreisen die Kosten für die Benutzung von Flugzeugen und Schlafwagen erstattet. Die Höhe der Flugkosten ist bei Auslandsdienstreisen und bei Dienstreisen nach Berlin der äußerste Betrag, der für Fahrkosten erstattet wird.

(7) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens für Auslandsdienstreisen wird die Wegstreckenentschädigung vom Ältestenrat festgesetzt.

§ 14

Übergangsgeld

(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 13 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat und für jede *volle Mitgliedschaft* in einer Wahlperiode drei weitere Monate geleistet. Zeiten, für die *nach Satz 1 bereits Zahlungen geleistet* worden sind, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr.

(2) Bezüge *aus öffentlichen Kassen* werden angerechnet.

(3) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen.

(4) Tritt das ehemalige Mitglied wieder in den Bundestag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Wurde das ehemalige Mitglied *in einer Summe abgefunden*, ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(5) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, werden die Leistungen nach Absatz 1 fortgesetzt oder belassen, wenn Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz nicht entstehen.

(6) Absatz 1 *wird nicht angewandt*, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bundestag aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 verliert. Der Präsident kann die

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

(6) Auf Antrag werden bei Auslandsdienstreisen die Kosten für die Benutzung von Flugzeugen und Schlafwagen erstattet. Die Höhe der Flugkosten ist bei Auslandsdienstreisen und bei Dienstreisen nach Berlin der äußerste Betrag, der für Fahrkosten erstattet wird.

(7) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens für Auslandsdienstreisen wird die Wegstreckenentschädigung vom Ältestenrat festgesetzt.

FUNFTER ABSCHNITT

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen

§ 18

Übergangsgeld

(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat und für jede Mitgliedschaft **während der ganzen Dauer** einer Wahlperiode drei weitere Monate, **höchstens jedoch drei Jahre lang**, geleistet. Zeiten **einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag**, für die bereits **Übergangsgeld gezahlt** worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr.

(2) Bezüge **aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst** werden angerechnet.

(3) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen. **Bei Auszahlung des Übergangsgeldes in halben Monatsbeträgen wird die Hälfte der Zeiten und Wahlperioden nach Absatz 1 Satz 3 bei der erneuten Festsetzung des Übergangsgeldes berücksichtigt.**

(4) Tritt das ehemalige Mitglied wieder in den Bundestag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Wurde das ehemalige Mitglied *in einer Summe abgefunden*, ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(5) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, werden die Leistungen nach Absatz 1 **an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die als Kind angenommenen Kinder** fortgesetzt oder **ihnen** belassen, wenn Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz nicht entstehen.

(6) Absatz 1 **gilt nicht**, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bundestag aufgrund des § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes verliert. Der

Entwurf

Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nach sich ziehen kann.

§ 16

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag sechs Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum sechzehnten Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 14 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 18

Höhe der Altersentschädigung

(1) Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von sechs Jahren *neunzehn* vom Hundert der Entschädigung nach § 13. Sie erhöht sich mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft bis zum *zwanzigsten* Jahr um *vier* vom Hundert. Für die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung die Entschädigung nach § 13 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt. § 14 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht.

(4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied oder das ehemalige Mitglied seine Mitgliedschaft im Bundestag aufgrund des § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes verliert oder verlieren würde. Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

§ 19

Berücksichtigung von Landtagszeiten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 16. Werden dadurch die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bun-

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes nach sich zieht.

§ 19

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag sechs Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum sechzehnten Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 20

Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von sechs Jahren **fünfundzwanzig** vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum **sechzehnten** Jahr um **fünf** vom Hundert. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung **nach Satz 1 und 2 mit der** Entschädigung nach § 11 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

vgl. § 32 Abs. 4 bis 6

§ 21

Berücksichtigung von Landtagszeiten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 19. Werden dadurch die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im

Entwurf

destag ein Sechstel der Mindestaltersentschädigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1. § 18 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 1 letzter Satz finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Berechnung der Altersentschädigung nach Absatz 2 bleiben die Jahre der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag unberücksichtigt, deren Hinzurechnung zu Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, für die nach Landesrecht Altersentschädigung gezahlt wird, eine Gesamtzeit von zwanzig Jahren überschreiten würde.

§ 20

Gesundheitsbeschädigung

Hat ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag ohne sein grobes Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bundestag die bei seiner Wahl zum Bundestag ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 16 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 18 Abs. 1 richtet, mindestens jedoch *neunzehn* vom Hundert der Entschädigung nach § 13 Abs. 1. Ist die Gesundheitsbeschädigung infolge eines Unfalls eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 18 Abs. 1 um 20 vom Hundert bis höchstens 75 vom Hundert.

§ 17

Versorgungsabfindung

(1) Ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden *keinen* Anspruch auf Altersentschädigung nach § 16 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bundestag in Höhe des jeweils *höchsten Beitrags* zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich 20 vom Hundert gezahlt.

(2) Anstelle der Versorgungsabfindung wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nachversichert oder als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

Bundestag ein Sechstel der Mindestaltersentschädigung nach § 20 Satz 1. § 20 Satz 3 **und 4** finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bundestag die bei seiner Wahl zum Bundestag ausgeübte **oder eine andere zumutbare Tätigkeit** nicht mehr ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 19 vorgesehenen Voraussetzungen **auf Antrag vom Monat der Antragstellung an** eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 20 richtet, mindestens jedoch **fünfundzwanzig** vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden infolge eines Unfalls eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 20 um zwanzig vom Hundert bis höchstens fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt, **Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1**, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 20 richtet.

§ 23

Versorgungsabfindung

(1) Ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden **weder eine Anwartschaft noch einen** Anspruch auf Altersentschädigung nach **den §§ 19 bis 22** erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bundestag in Höhe des **für diesen Monat** jeweils **geltenden Höchstbeitrages** zur Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich zwanzig vom Hundert **dieses Höchstbeitrages** gezahlt.

(2) Mitglieder, die die Versorgungsabfindung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen, können abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung oder des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillige Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag,

Entwurf

(3) Im Falle des Wiedereintritts in den Bundestag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 16 erneut zu laufen.

§ 15

Sterbegeld

§ 14 wird nicht angewandt, wenn ein Mitglied des Bundestages stirbt. Seine Hinterbliebenen erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz. Sein überlebender Ehegatte, seine ehelichen sowie die für ehelich erklärten oder als Kind angenommenen Kinder erhalten ein Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 13 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt ist, zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten. Die Beiträge können nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag nachentrichtet werden. Sie sind an den Träger des Versicherungszweiges zu zahlen, in dem das Mitglied zuletzt Beiträge entrichtet hat. Sind zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet oder sind noch keine Beiträge entrichtet worden, so sind sie an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen. Die nachentrichteten Beiträge werden nach Maßgabe der im Jahr des Ausscheidens aus dem Bundestag geltenden Werte bewertet.

(3) Der Absatz 2 gilt entsprechend für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

(4) Der Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn und soweit die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird. Ist eine Nachversicherung durchzuführen, nachdem bereits Beiträge nach Absatz 2 nachentrichtet worden sind, so werden diese nachentrichteten Beiträge zurückgezahlt.

(5) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(6) Hat ein Mitglied einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 5 gestellt, so beginnen im Falle des Wiedereintritts in den Bundestag die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erneut zu laufen.

(7) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für ein ausscheidendes Mitglied des Parlaments eines Landes, soweit landesrechtliche Vorschriften eine Versorgungsabfindung im Sinne des Absatzes 1 vorsehen.

(8) Verliert ein Mitglied des Parlaments eines Landes die Mitgliedschaft, ohne daß für die Zeit der Mitgliedschaft Anspruch oder Anwartschaft auf eine einmalige oder laufende Versorgung aufgrund seiner Parlamentszugehörigkeit besteht, so gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.

§ 24

Sterbegeld

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bundestages erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Der überlebende Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die als Kind angenommenen Kinder erhalten ein Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 11 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im

Entwurf

nicht vorhanden, *kann auf Antrag* sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt werden.

§ 21

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Altersentschädigung hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 16 erfüllt, erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 18 Abs. 1 bestimmt.

(3) Hat ein Mitglied des Bundestages die Voraussetzungen des § 16 noch nicht erfüllt, so erhält der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert der Altersentschädigung nach § 18 Abs. 1.

(4) Die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder eines ehemaligen Mitglieds, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise zwanzig und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.

(5) § 18 Abs. 2 bis 4 wird entsprechend angewandt.

§ 23

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, **wird** sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt und noch keine Altersentschädigung erhält.

§ 25

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Altersentschädigung hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt, erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 20 bestimmt.

(3) Hat ein Mitglied des Bundestages die Voraussetzungen des § 19 noch nicht erfüllt, so erhält der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert der Mindestaltersentschädigung nach § 20.

(4) Die leiblichen **Abkömmlinge** und die als Kind angenommenen Kinder eines ehemaligen Mitglieds, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise zwanzig und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 26

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. **Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnittes bestimmt sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2485).**

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 24

**Erstattung von Heilbehandlungskosten,
Unterstützungen**

(1) Den Mitgliedern des Bundestages und Versorgungsempfängern nach diesem Gesetz werden 50 vom Hundert der Heilbehandlungskosten ersetzt, die ihnen und ihren Familienangehörigen entstehen.

(2) Der Präsident kann in besonderen Fällen einem Mitglied des Bundestages einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied und seinen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

vgl. § 24 Abs. 2

§ 22

**Zusammentreffen von Bezügen
aus öffentlichen Kassen**

(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Entschädigung nach § 13 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung

§ 27

**Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen**

(1) Mitglieder des Bundestages und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Bundesbeamte.

(2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuß ist die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch ein Betrag von 180 Deutsche Mark monatlich, zu zahlen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuß nach Absatz 2 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten des Bundestages mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. Versorgungsempfänger haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

§ 28

Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen Fällen einem Mitglied des Bundestages einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied und seinen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

SIEBENTER ABSCHNITT

**Anrechnung beim Zusammentreffen
mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen**

§ 29

**Anrechnung beim Zusammentreffen
mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen**

(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Entschädigung nach § 11 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung

Entwurf

im öffentlichen Dienst, so ruht dieser Anspruch zu einem Drittel.

(2) Versorgungsansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis ruhen neben der Entschädigung nach § 13 zu fünfzig vom Hundert.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zu fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 13 Abs. 1 übersteigen.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 13 Abs. 1 übersteigen.

(5) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in dem Parlament eines Landes, so ruht sein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

dung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch dreißig vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen.

(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Entschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1. Entsprechendes gilt für Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Erhält ein Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, sind § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2197) und die dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 um höchstens fünfzig vom Hundert gekürzt wird.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Beim Bezug einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung sind § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes und die dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz mindestens in Höhe von fünfzig vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 verbleiben.

(5) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in dem Parlament eines Landes, so ruht sein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, um den beide Bezüge die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 25).

Entwurf

(6) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz *um den Betrag*, um den beide Versorgungsbezüge die Höchstversorgungsbezüge nach diesem Gesetz übersteigen.

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des *Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1238)* oder entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen anzuwenden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Bericht über Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat in Abständen von längstens zwei Jahren einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes.

§ 40

Abgeordnete des Landes Berlin

(1) Die vom Abgeordnetenhaus von Berlin nach § 53 des Bundeswahlgesetzes gewählten Abgeordneten erwerben die Mitgliedschaft im Bundestag mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin. Dieser übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages.

(2) Für den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag gelten im übrigen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 43

Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 13 sowie auf die Leistungen nach den §§ 16 bis 23 ist

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

(6) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz **in Höhe des Betrages**, um den beide Versorgungsbezüge die Höchstversorgungsbezüge nach diesem Gesetz übersteigen. **Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 25).**

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des **Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3091)**, oder entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen anzuwenden. **Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind ein Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.**

(8) Die Verwendung im öffentlichen Dienst bestimmt sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.

ACHTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 30

Bericht über Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat **erstmalig zum 1. Januar 1979 und danach** in Abständen von längstens zwei Jahren einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes.

§ 31

Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 11 und auf die Leistungen nach § 12 sowie nach dem Fünf-

Entwurf

unzulässig. Die Ansprüche aus *diesem Gesetz* sind nicht übertragbar.

§ 41

Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 13, 25 und 29 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 13 und die Geldleistungen nach § 25 Abs. 2 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Die Rechte nach § 29 erlöschen vierzehn Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode. *Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder der nach Artikel 45 und 45 a des Grundgesetzes eingesetzten Ausschüsse haben die Rechte nach § 29 bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages.*

(3) Die Ansprüche nach den §§ 13, 25 und 29 stehen im Falle der Auflösung des Bundestages einem ausscheidenden Mitglied bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl zu.

(4) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat des Ausscheidens ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.

(5) Die Entschädigung nach § 13 und die Geldleistungen nach § 25 Abs. 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. Der Endbetrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

vgl. § 18 Abs. 2 bis 4

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

ten Abschnitt mit Annahme des § 18 und dem Sechsten Abschnitt ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 12 sind nicht übertragbar. **Der Anspruch auf Entschädigung nach § 11 ist nur bis zur Hälfte übertragbar.**

§ 32

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 11, 12, 16, 27 und 28 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 11 und die Geldleistungen nach § 12 Abs. 2 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Die Rechte nach § 16 erlöschen vierzehn Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode.

(3) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat des Ausscheidens ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.

(4) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(5) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht.

(6) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied oder das ehemalige Mitglied seine Mitgliedschaft im Bundestag aufgrund des § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag gilt § 23.

(7) Für Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bundestag ausscheiden, gilt § 27 für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 18, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

(8) Die Entschädigung nach § 11 und die Geldleistungen nach § 12 Abs. 2 und §§ 20 bis 27 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt; **§ 33 gilt entsprechend.**

Entwurf

§ 42

Aufrundung

Die Leistungen nach den §§ 16 bis 23 werden auf volle zehn Deutsche Mark aufgerundet.

§ 44

Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat des Bundestages kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 10

**Übergangsregelung
für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes**

(1) Der aufgrund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 297) oder des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 777) sowie einer entsprechenden Regelung eines Landes in den Ruhestand getretene Beamte, der erneut in den Bundestag gewählt wird, gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (§ 7) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. Im übrigen bleiben die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 4 und 4 a letzter Satz des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) begründeten Ansprüche erhalten.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 33

Aufrundung

Die Leistungen des Fünften und Sechsten Abschnitts werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 34

Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat des Bundestages kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangsregelungen

§ 35

Ersatz der Aufwendungen für Mitarbeiter

Bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1977 werden einem Mitglied des Bundestages die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe von 3 865 Deutsche Mark im Monat zuzüglich Sozialleistungen als Aufwandsentschädigung ersetzt.

§ 36

**Übergangsregelung für die Angehörigen
des öffentlichen Dienstes**

(1) Der aufgrund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 297) oder des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), sowie einer entsprechenden Regelung eines Landes in den Ruhestand getretene Beamte, der in den achten Bundestag gewählt worden ist oder in einen späteren Bundestag gewählt wird, gilt mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. Im übrigen bleiben die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 4 und 4 a letzter Satz des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 begründeten Ansprüche erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

Entwurf

(2) Für ehemalige Mitglieder des Bundestages bleiben die nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (*Bundesgesetzbl. I S. 777*) in der Fassung vom 21. August 1961 (*Bundesgesetzbl. I S. 1557*) begründeten Rechte erhalten.

§ 34

Versorgung vor 1968 ausgeschiedener Mitglieder

Der Präsident gewährt auf Antrag einem ehemaligen Mitglied, das vor dem 1. Januar 1968 aus dem Bundestag ausgeschieden ist, sowie seinen Hinterbliebenen vom Ersten des Monats der Antragstellung an Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Diätengesetz 1968. *Sofern bereits Zahlungen aus der Todesfallversicherung geleistet worden sind, ruht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Höhe des gezahlten Betrages.*

§ 39

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Ein Mitglied des Bundestages, das in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum *oder mit dem Ende der siebten Wahlperiode* ausgeschieden ist *oder ausscheidet* und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Diätengesetz 1968.

(2) *Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Versorgung nach diesem Gesetz berücksichtigt.*

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

(3) Für ehemalige Mitglieder des Bundestages bleiben die nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 begründeten Rechte erhalten.

§ 37

Versorgung vor 1968 ausgeschiedener Mitglieder

Der Präsident gewährt auf Antrag einem ehemaligen Mitglied, das vor dem 1. Januar 1968 aus dem Bundestag ausgeschieden ist, sowie seinen Hinterbliebenen vom Ersten des Monats der Antragstellung an Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Diätengesetz 1968 **vom 3. Mai 1968 (*Bundesgesetzbl. I S. 334*), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1976 (*Bundesgesetzbl. I S. 2195*).**

§ 38

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Ein Mitglied des Bundestages, das in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum **Inkrafttreten dieses Gesetzes** ausgeschieden ist und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Diätengesetz 1968.

(2) **Ein Mitglied des Bundestages, das dem Bundestag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Bundestag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt.**

(3) **Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 werden auf Antrag die nach § 4 des Diätengesetzes 1968 geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. In diesem Falle bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt. Im Falle des § 23 wird nur die halbe Versorgungsabfindung gezahlt.**

(4) **Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 erhält ein Mitglied des Bundestages, das die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und des § 7 a Abs. 1 des Diätengesetzes 1968 erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach dem Diätengesetz 1968; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, daß fünf vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 gezahlt werden. Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen sechzehn Jahre nicht übersteigen. Das gleiche gilt für Hinterbliebene.**

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 38

Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

(1) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden nicht in die Anrechnung nach § 22 Abs. 3 und 4 einbezogen.

(2) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden neben einer Entschädigung oder einer Versorgung aus der Mitgliedschaft in einem Landtag (§ 22 Abs. 5 und 6) nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht. Angerechnete Zeiten nach § 21 des Diätengesetzes 1968 gelten als Beitragszeiten.

§ 37

Gekürzte Versorgungsabfindung

Für Zeiten der Mitgliedschaft unter der Geltung des Diätengesetzes 1968 wird die halbe Versorgungsabfindung nach § 17 gezahlt. In diesem Falle werden eigene Beiträge zur Versicherung nach § 4 des Diätengesetzes 1968 auf Antrag erstattet.

§ 32

Fortsetzung der Todesfallversicherung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Todesfallversicherung wird mit der Maßgabe fortgesetzt, daß die zu zahlende Altersentschädigung und das Witwengeld entsprechend der Zahl und der Höhe der seit 1. Januar 1968 geleisteten monatlichen Beiträge der Versicherungsnehmerin zu der Todesfallversicherung gekürzt werden.

§ 33

Umwandlung oder Auflösung der Todesfallversicherung

(1) Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Bundestages, das sich nach § 20 des Diätengesetzes 1968 für die Fortsetzung der Versicherung auf Bundeskosten entschieden hat, kann die Todesfallversicherung umwandeln oder auflösen.

(2) Im Falle der Umwandlung besteht die Möglichkeit der Fortsetzung auf eigene Kosten oder der beitragsfreien Versicherung mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Altersentschädigung und das Witwengeld entsprechend der Zahl und der Höhe der von der Versicherungsnehmerin in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Ablauf des Monats der Umwandlung oder bis zur Gewährung von Altersentschädigung geleisteten Beiträge gekürzt wird.

(3) Bei Auflösung der Versicherung wird dem Versicherten der auf eigenen Beiträgen beruhende Rückkaufswert erstattet.

§ 39

Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

(1) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden **gemäß § 10 Diätengesetz 1968** nicht in die Anrechnung nach § 29 Abs. 3 und 4 einbezogen.

(2) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden neben einer Entschädigung oder einer Versorgung aus der Mitgliedschaft in einem Landtag (§ 29 Abs. 5 und 6) nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht. Angerechnete Zeiten nach § 21 des Diätengesetzes 1968 gelten als Beitragszeiten.

§ 40

Gekürzte Versorgungsabfindung

Für Zeiten der Mitgliedschaft unter der Geltung des Diätengesetzes 1968 wird die halbe Versorgungsabfindung nach § 23 gezahlt. In diesem Falle werden eigene Beiträge zur Versicherung nach § 4 des Diätengesetzes 1968 auf Antrag erstattet.

§ 41

Fortsetzung der Todesfallversicherung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Todesfallversicherung wird mit der Maßgabe fortgesetzt, daß die zu zahlende Altersentschädigung und das Witwengeld entsprechend der Zahl und der Höhe der seit dem 1. Januar 1968 geleisteten monatlichen Beiträge der Versicherungsnehmerin zu der Todesfallversicherung gekürzt werden.

§ 42

Umwandlung oder Auflösung der Todesfallversicherung

(1) Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Bundestages, das sich nach § 20 des Diätengesetzes 1968 für die Fortsetzung der Versicherung auf Bundeskosten entschieden hat, kann die Todesfallversicherung umwandeln oder auflösen.

(2) Im Falle der Umwandlung besteht die Möglichkeit der Fortsetzung auf eigene Kosten oder der beitragsfreien Versicherung mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Altersentschädigung und das Witwengeld entsprechend der Zahl und der Höhe der von der Versicherungsnehmerin in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Ablauf des Monats der Umwandlung oder bis zur Gewährung von Altersentschädigung geleisteten Beiträge gekürzt wird.

(3) Bei Auflösung der Versicherung wird dem Versicherten der auf eigenen Beiträgen beruhende Rückkaufswert erstattet.

Entwurf

§ 35

Weiterzahlung des Übergangsgeldes

Ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufwandsentschädigung nach dem Diätengesetz 1968 bezieht, behält diesen Anspruch.

§ 36

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt.

§ 45

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Absätze 2 und 3 am *Tage des ersten Zusammentritts des achten Bundestages* in Kraft. Gleichzeitig treten das *Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 3. Mai 1968* (Bundesgesetzbl. I S. 334), *zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Diätengesetzes 1968 vom 2. September 1974* (Bundesgesetzbl. I S. 2151), und das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777), *in der Fassung vom 21. August 1961* (Bundesgesetzbl. I S. 1557) außer Kraft.

(2) Die §§ 7, 11 und 41 dieses Gesetzes treten für in den achten Bundestag gewählte Bewerber, die nicht dem siebten Bundestag angehören, am 4. Oktober 1976 in Kraft.

(3) Für den Professor an einer Hochschule gelten die §§ 7 bis 10 und 12 mit Beginn der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode.

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 43

Weiterzahlung des Übergangsgeldes

Ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufwandsentschädigung nach dem Diätengesetz 1968 bezieht, behält diesen Anspruch.

§ 44

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Geltungsbereich, Inkrafttreten

§ 45

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Absätze 2 und 3 am 1. April 1977 in Kraft. Soweit nicht in diesem Gesetz, in § 121 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel V dieses Gesetzes und in § 25 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel VI dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, treten gleichzeitig das **Diätengesetz 1968** (Bundesgesetzbl. I S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2195), und das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777), **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 1961** (Bundesgesetzbl. I S. 1557), außer Kraft.

(2) Für Professoren an Hochschulen im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185) gelten die §§ 5 bis 7 und 9 mit Beginn der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode.

(3) § 35 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

Artikel II

Artikel II

Einkommensteuergesetz**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1054) wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom . . .** (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2 a eingefügt:

- a) Hinter Ziffer 3 wird die folgende Ziffer 4 eingefügt:

„2 a Entschädigungen, Amtszulagen, Übergangsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen und Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden. Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlaßten Aufwands Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Für Versorgungsbezüge gilt § 19 Abs. 2 entsprechend; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag von 4800 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum steuerfrei.“

„4. Entschädigungen, Amtszulagen, **Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen**, Übergangsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden. Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlaßten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. **Es gelten** entsprechend

- a) für **Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen § 3 Ziff. 62 Satz 1**,
 b) für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag von 4800 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum steuerfrei,
 c) für **das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 34 Abs. 3**,
 d) für **Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit § 34 Abs. 4.**“

- b) In Ziffer 3 werden die Worte „Ziff. 1 oder Ziff. 2“ durch die Worte „Ziffern 1, 2 oder 2 a“ ersetzt.

- b) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In **Satz 1** werden die Worte „Ziffer 1 oder Ziffer 2“ durch die Worte „Ziffern 1, 2 oder 4“ ersetzt.

- bb) In **Satz 3** wird der Punkt durch einen **Strichpunkt** ersetzt.

2. § 24 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

2. § 24 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 2 a Satz 4 bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht.“

„Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 4 Satz 4 **Buchstabe b** bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht.“

Entwurf

3. § 49 wird um folgende Ziffer 8 a ergänzt:
- „8 a sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 2 a.“
4. In § 52 wird folgender neuer Absatz 19a eingefügt:
- „(19 a) § 22 Ziff. 2 a findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes gezahlt werden. Für die Leistungen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder wird der Zeitpunkt der Anwendung durch Landesgesetz bestimmt.“

Artikel III

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das *Jugendarbeitsschutzgesetz 1976* (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. *Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.*“

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

3. § 49 wird um folgende Ziffer 8 a ergänzt:
- „8 a. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 4.“
4. In § 52 wird folgender neuer Absatz 19 a eingefügt:
- „(19 a) § 22 Ziff. 4 findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes gezahlt werden. Für die Leistungen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder wird der Zeitpunkt der Anwendung durch Landesgesetz bestimmt.“

Artikel III

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig.“

2. Die Überschrift vor § 33 erhält folgende Fassung:

„7. Titel

Wahl eines Beamten in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine Vertretungskörperschaft“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten, der in die gesetzgebende Körperschaft seines Landes oder in eine Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn gewählt worden ist, von dem Tage der

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

Annahme der Wahl an für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken ruhen und daß er seine Amts- oder Dienstbezeichnungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen kann. Für diesen Fall ist zu bestimmen, daß dem Beamten nach näherer gesetzlicher Regelung ein Rechtsanspruch auf Rückkehr in das frühere Dienstverhältnis unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 eingeräumt wird. Ferner kann bestimmt werden, daß ein Beamter unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 zur Rückkehr in sein früheres Dienstverhältnis verpflichtet werden kann und er entlassen ist, wenn er dieser Verpflichtung nicht folgt. Es kann bestimmt werden, daß die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten, der von seinem Recht auf Rückkehr in sein früheres Dienstverhältnis keinen Gebrauch macht und nicht zur Rückkehr verpflichtet ist, bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand weiter ruhen. Für Beamte, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden, kann eine dem Satz 1 entsprechende Regelung getroffen werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel IV Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. *Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.*“

Artikel IV Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch **das Gesetz . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .)**, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig.“

2. § 89 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.“

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

Artikel V

Deutsches Richtergesetz

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 713), zuletzt geändert durch *Artikel VI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975* (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig. *Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.*“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag“ gestrichen.

Artikel VI

Soldatengesetz

(1) Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), zuletzt geändert durch *Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975* (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Legt ein Soldat sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades nicht zulässig. *Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.*“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.*
b) *Absatz 2 wird gestrichen.*

Artikel V

Deutsches Richtergesetz

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch **das Gesetz** ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig.“

2. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stimmt ein Richter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.“

Artikel VI

Soldatengesetz

(1) Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Legt ein Soldat sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades nicht zulässig.“

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Wahlrecht

Stimmt ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, so hat

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

er dies unverzüglich seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), entsprechend, für Soldaten auf Zeit mit der Maßgabe, daß sie für die Dauer des Mandats, jedoch längstens bis zum Ablauf ihrer Verpflichtungszeit, die Hälfte ihrer Dienstbezüge weiter erhalten.“

3. Für in den Landtag gewählte Bewerber wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Fassung des § 25 durch Landesgesetz bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

3. In § 28 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Stimmt ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahlerforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel VII

Bundeswahlgesetz

§ 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 45, 46 und 47 werden gestrichen.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) § 42 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 1 des Abgeordnetengesetzes gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„§ 41 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 1 des Abgeordnetengesetzes gelten entsprechend.“
3. § 53 Nr. 2 Buchstabe b wird gestrichen.
4. In § 53 Nr. 2 Buchstabe c Satz 1 werden die Worte „und den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag“ gestrichen.

Artikel VII

Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 2. Sonderausschusses

§ 7 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

- „10. wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten aufgrund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) oder entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften ruhen.“

Artikel VIII Diätengesetz 1968

Das Diätengesetz 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 334), zuletzt geändert durch ... vom ... (Bundesgesetzblatt I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Auflösung des Bundestages finden die §§ 1, 4, 11, 13 und 17 für ausscheidende Mitglieder bis zum vierzehnten Tage nach der Neuwahl, für wiedergewählte Mitglieder des vorangegangenen Bundestages bis zum Tage der Annahme der Wahl Anwendung; Absatz 1 findet für diesen Zeitraum keine Anwendung.“

2. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „monatlich“ gestrichen.

3. § 23 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat des Ausscheidens ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.“

Artikel VIII Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IX Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IX Inkrafttreten

Die Artikel III, IV, V, VI, VII und VIII treten mit dem Tage des ersten Zusammentritts des achten Bundestages in Kraft; Artikel II tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I tritt nach Maßgabe seines § 46 in Kraft.

Artikel X Inkrafttreten

Die Artikel II, III, IV, V, VI, VII und IX treten am 1. April 1977 in Kraft. Artikel I tritt nach Maßgabe seines § 46 in Kraft. Artikel VIII Nr. 1 tritt am 4. Dezember 1972, die Nummern 2 und 3 treten am 1. Januar 1974 in Kraft.